



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht,  
vom 6. September 2019 (460 18 166)**

---

**Strafprozessrecht**

**Anklagegrundsatz**

*Eventualanklage (Anforderungen; E. II/B).*

**Strafrecht**

**Beweiswürdigung von Aussagen**

*Bei der Würdigung von Aussagen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person nur untergeordnete Bedeutung zu. Wichtiger für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche das Gericht durch methodische Analyse ihres Inhalts auf ihre Richtigkeit zu überprüfen hat (E. III/A/AC/b).*

**Qualifizierte Veruntreuung**

*Eventualvorsatz (Anforderungen an das Willenselement; E. III/B/BB/a/ab).*

---

Besetzung                      Vorsitzender Richter Niklaus Ruckstuhl, Richter Daniel Häring (Ref.),  
Richter Dominique Steiner; Gerichtsschreiber Stefan Steinemann

---

Parteien                      **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Hauptabteilung WK,  
Rheinstrasse 27, Postfach, 4410 Liestal,  
**Anklagebehörde und Berufungsklägerin**

**Privatklägerschaft**

gegen



A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Advokat Pascal Eisner, St. Alban-Vorstadt 21,  
4052 Basel,

**Beschuldigter**

B. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Advokat Dieter Gysin, Zeughausplatz 34,  
Postfach 375, 4410 Liestal,

**Beschuldigter**

Gegenstand

**Qualifizierte Veruntreuung, eventuell qualifizierte ungetreue Ge-  
schäftsbesorgung**

Berufung gegen das Urteil des Strafgerichtes Basel-Landschaft vom  
7. März 2018

A. Mit Urteil vom 7. März 2018 entschied das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft Fol-  
gendes:

"I. A. \_\_\_\_\_

1. a) A. \_\_\_\_\_ wird der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig erklärt  
und verurteilt,

als Zusatzstrafe zum Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 24. Januar 2014,  
zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 220 Tagessätzen zu je Fr. 50.-,  
bei einer Probezeit von 2 Jahren,

in Anwendung von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, aArt. 34 StGB, aArt. 42 Abs. 1  
StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 49 Abs. 2 StGB sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

b) A. \_\_\_\_\_ wird von der Anklage der qualifizierten Veruntreuung gemäss Ziff. 3 der  
Anklageschrift freigesprochen.

2. A. \_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 71 Abs. 1 StGB zur Zahlung einer Ersatzfor-  
derung in Höhe von Fr. 62'400.- verurteilt, welche gemäss Art. 73 StGB der Pri-  
vatklägerin C. \_\_\_\_\_ mbH zu einem Anteil von 64.29 % und dem Privatkläger  
T. \_\_\_\_\_ zu einem Anteil von 35.71 % zugesprochen wird.

An diese Ersatzforderung angerechnet wird der A. \_\_\_\_\_ zustehende Anteil an  
den Kontoguthaben der D. \_\_\_\_\_ SA (vgl. nachfolgend Ziff. III.2a und b).



3. a) A.\_\_\_\_\_ tragt in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 und Abs. 2 StPO die ihn betreffenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 32'525.35 und der Gerichtsgebuhr von Fr. 6'500.-.

Wird kein Rechtsmittel ergriffen und kein begrundetes Urteil verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO), wird die strafgerichtliche Gebuhr auf Fr. 3'250.- ermassigt (§ 4 Abs. 1 GebT).

- b) Die Kosten des amtlichen Verteidigers Advokat P. Eisner in Hohede von

Honorarnote vom 23.02.2018 (nach Abzug Vorschuss)	Fr. 47'483.60
Kurzung Honoraransatz 2013 (inkl. 8 % MWST)	Fr. -437.40
Kurzung Aufwand Volontar (inkl. 8 % bzw. 7.7 % MWST)	Fr. -11'028.70
Kurzung Jan./Feb. 2018 um 46.75 Std. (inkl. 7.7 % MWST)	Fr. -10'069.95
Honorar HV: 11 Std. 20 Min. a Fr. 200.- + 7.7 % MWST	Fr. 2'441.20
<u>Nachbearbeitung: 0.5 Std. a Fr. 200.- + 7.7 % MWST</u>	<u>Fr. 107.70</u>
<b><u>noch zu entrichtendes Total</u></b>	<b><u>Fr. 28'496.45</u></b>

werden aus der Gerichtskasse entrichtet, unter Vorbehalt der Ruckzahlungsverpflichtung von A.\_\_\_\_\_ nach Art. 135 Abs. 4 StPO, welche ebenfalls den Vorschuss an Advokat P. Eisner in Hohede von Fr. 13'771.80 und die Entschadigung des vormaligen amtlichen Verteidigers Advokat P. von Wartburg in Hohede von Fr. 1'960.60 umfasst.

**II. B.\_\_\_\_\_**

1. B.\_\_\_\_\_ wird von der Anklage der qualifizierten Veruntreuung freigesprochen.
2. a) B.\_\_\_\_\_ tragt in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO die ihn betreffenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 29'092.35 und der Gerichtsgebuhr von Fr. 5'500.-.

Wird kein Rechtsmittel ergriffen und kein begrundetes Urteil verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO), wird die strafgerichtliche Gebuhr auf Fr. 2'750.- ermassigt (§ 4 Abs. 1 GebT).

- b) Die Kosten des amtlichen Verteidigers Advokat S. Al-Rubai in Hohede von

Honorarnote vom 22.02.2018	Fr. 44'943.20
Honorar HV: 11 Std. 20 Min. a Fr. 200.- + 7.7 % MWST	Fr. 2'441.20
<u>Nachbearbeitung: 0.5 Std. a Fr. 200.- + 7.7 % MWST</u>	<u>Fr. 107.70</u>
<b><u>Total</u></b>	<b><u>Fr. 47'492.10</u></b>



werden unter Vorbehalt der Ruckzahlungsverpflichtung von B.\_\_\_\_\_ nach Art. 135 Abs. 4 StPO aus der Gerichtskasse entrichtet.

**III. Beschlagnahme**

(...)

**IV. Zivilforderungen**

(...)"

**B.** Gegen dieses mündlich eröffnete Urteil meldete am 8. März 2018 die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung WK, am 13. März 2018 E.\_\_\_\_\_ und am 16. März 2018 A.\_\_\_\_\_ Berufung an.

**C.** Am 20. April 2018 versandte das Strafgericht das begründete Urteil an die Parteien.

**D.** Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Berufungserklärung vom 27. April 2018:

1. A.\_\_\_\_\_ sei in den Anklageziffern 2 und 3 wegen qualifizierter Veruntreuung, eventualiter qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung, schuldig zu erklären und zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten, unter Aufschub eines Strafanteiles von 18 Monaten und unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, zu verurteilen.
2. B.\_\_\_\_\_ sei in den Anklageziffern 2 und 3 wegen qualifizierter Veruntreuung, eventualiter qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung, schuldig zu erklären und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu verurteilen.

**E.** Am 14. Mai 2018 zog A.\_\_\_\_\_ seine Berufung zurück.

**F.** Mit Präsidialverfügung vom 22. Mai 2018 wurde E.\_\_\_\_\_ eine Frist bis zum 5. Juni 2018 gesetzt, um zum Ausbleiben der Berufungserklärung Stellung zu beziehen.

**G.** Mit Präsidialverfügung vom 18. Juni 2018 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft den übrigen Parteien zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Ausserdem wurde der Staatsanwaltschaft eine Frist bis zum 29. Juni 2018 zur fakultativen Ergänzung ihrer bereits begründet eingereichten Berufungserklärung eingeräumt. Zudem wurde die Berufung von A.\_\_\_\_\_ zufolge Rückzuges als erledigt abgeschlossen und auf die Berufung von E.\_\_\_\_\_ zufolge fehlender Berufungserklärung nicht eingetreten.



- H.** Mit Präsidiilverfügung vom 2. Juli 2018 wurde festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft innert angesetzter Frist keine ergänzende Berufungsbegründung eingereicht hat.
- I.** B.\_\_\_\_\_ beehrte mit Berufungsantwort vom 17. September 2018 die Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft; unter o/e-Kostenfolge zulasten des Staates. Zudem ersuchte er um Bestätigung der amtlichen Verteidigung mit Advokat Saif Al-Rubai für das Berufungsverfahren.
- J.** Mit Präsidiilverfügung vom 19. September 2018 wurde festgestellt, dass A.\_\_\_\_\_ bislang keine Berufungsantwort eingereicht hat, und der Schriftenwechsel geschlossen. Zudem wurde B.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren die amtliche Verteidigung mit Advokat Saif Al-Rubai gewährt.
- K.** Mit Präsidiilverfügung vom 26. Juli 2019 wurde B.\_\_\_\_\_ der Wechsel der amtlichen Verteidigung zu Advokat Dieter Gysin bewilligt.
- L.** A.\_\_\_\_\_ beantragte mit Eingabe vom 30. Juli 2019 die Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft. Überdies ersuchte er um Bewilligung der amtlichen Verteidigung mit Advokat Pascal Eisner.
- M.** Mit Präsidiilverfügung vom 5. August 2019 wurde A.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren die amtliche Verteidigung mit Advokat Pascal Eisner gewährt.
- N.** Zur mündlichen Berufungsverhandlung vom 2. September 2019 erschienen A.\_\_\_\_\_ mit Advokat Pascal Eisner, B.\_\_\_\_\_ mit Advokat Dieter Gysin und die Staatsanwältin Rahel Buschauer. Die Parteien hielten an ihren Anträgen fest.

## **Erwägungen**

### **I. EINTRETEN**

(...)



## **II. ANKLAGEGRUNDSATZ**

### **A. Standpunkt der Berufungsklägerin**

Die Staatsanwaltschaft trägt als Eventualstandpunkt zusammengefasst vor, selbst wenn mit dem Strafgericht davon auszugehen sei, dass A.\_\_\_\_\_ nicht aktiv mit B.\_\_\_\_\_ über das Fehlen von Sicherheiten informiert worden sei, decke die Anklage auf den Seiten 50 f. eventualiter die Sachverhaltsvariante ab, dass A.\_\_\_\_\_ es als Verwaltungsrat der D.\_\_\_\_\_ SA pflichtwidrig unterlassen habe, vor seiner Zustimmung zur Überweisung der D.\_\_\_\_\_ SA von EUR 7.3 Mio. auf ein Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG eigene Abklärungen vorzunehmen oder von B.\_\_\_\_\_ oder Dritten Nachweise zum betreffenden Konto zu verlangen. Das Strafgericht habe es in seinem Urteil unterlassen, sich mit dieser Eventualanklage konkret auseinanderzusetzen.

### **B. Allgemeines**

1.1 Gemäss dem in Art. 9 Abs. 1 StPO verankerten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. In der Anklageschrift sind laut Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen. Sodann hat die Anklage gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen anzugeben. Die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte sind somit in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Ob die zeitliche und örtliche Umschreibung ausreicht, ist nicht abstrakt, sondern zusammen mit dem übrigen Inhalt der Anklage zu beurteilen. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Unter diesem Gesichtspunkt muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, weshalb sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und welchen Straftatbestand sie durch ihr Verhalten erfüllt haben soll, damit sie sich in ihre Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; 133 IV 235 E. 6.2 f.).

1.2 Kernstück der Anklageschrift bildet die Darstellung der der beschuldigten Person zur Last gelegten Tat. Die Darstellung des tatsächlichen Vorganges ist auf den gesetzlichen Tatbestand auszurichten, der nach Auffassung der Anklage als erfüllt betrachtet wird, d.h. es ist anzugeben, welche einzelnen Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des Straftatbestandes entsprechen (BGer 6B\_434/2019 vom 5. Juli 2019 E. 2.1, 6B\_217/2019 vom 4. April 2019 E. 1.1).

Bei unechten Unterlassungsdelikten ist in der Anklageschrift auszuführen, aus welchen tatsächlichen Umständen auf die Garantenstellung zu schliessen ist (BGE 120 IV 348 E. 3c).



2. Bei der Eventualanklage zieht die Staatsanwaltschaft einen bestimmten Sachverhalt dem anderen vor. Sie ist somit aufgrund der gegebenen Beweislage (zumindest eher) davon überzeugt, dass der Sachverhalt, den sie als Hauptpunkt aufgeführt hat, der materiellen Wahrheit entspricht. Die Staatsanwaltschaft hat sich folglich für einen bestimmten Sachverhalt entschieden. Lediglich für den Fall, dass das Gericht den primär angeklagten Sachverhalt verwirft, wird mit der Eventualanklage ein mit demselben Lebensvorgang im Zusammenhang stehender weiterer Sachverhalt in die Anklage aufgenommen. Die Eventualanklage wird mit dem Wort "eventualiter" oder "eventuell" von der Hauptanklage abgegrenzt (NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 325 N 33). Es versteht sich als Selbstverständlichkeit, dass beide Sachverhaltsvarianten mit gleicher Sorgfalt zu formulieren sind, mithin bei beiden Varianten insbesondere die objektiven Tatbestandselemente vollständig zu umschreiben sind (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., Art. 325 N 34; MARTIN SCHUBARTH/NUMA GRAA, in: Jeannert/Kuhn/Perrier/Depeursinge [Hrsg.], Commentaire Romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl. 2019, Art. 325 N 61).

### **C. In Concreto**

1.1 In der Anklageschrift vom 28. Dezember 2016 wird auf Seite 50 f. unter Ziffer 3.5.2 "Zweck- und pflichtwidrige Verwendung für ein Hochrisikogeschäft" an den Stellen, aus welchen die Staatsanwaltschaft eine Eventualanklage ableitet, A.\_\_\_\_\_ folgender Sachverhalt vorgeworfen:

"A.\_\_\_\_\_ hat es zumindest pflichtwidrig unterlassen, die versprochenen Sicherheiten Zug-um-Zug gegen die Überweisung der Vermögenswerte zu verlangen und die Werthaltigkeit der angebotenen Sicherheiten vorgängig zu überprüfen, bevor er seine Zustimmung zur Überweisung an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl erteilt und daher eine Überweisung trotz Fehlens von werthaltigen Sicherheiten in Kauf genommen hat."

"A.\_\_\_\_\_ hat es zumindest pflichtwidrig unterlassen, von der F.\_\_\_\_\_ Sàrl, der G.\_\_\_\_\_ oder von B.\_\_\_\_\_ verlässliche schriftliche Nachweise zur Verfügungsberechtigung auf dem Konto Nr. 1.\_\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ zu verlangen, bevor er seine Zustimmung zur Überweisung an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl erteilt und daher das Fehlen einer ausschliesslichen Verfügungsberechtigung von B.\_\_\_\_\_ sowie das Bestehen einer Verfügungsberechtigung von Dritten zumindest in Kauf genommen hat."

1.2 Zunächst fällt auf, dass diese beiden Stellen nicht unter dem Titel "Eventualanklage" stehen. Die Ausführungen auf Seiten 56 ff. der Anklage stehen dagegen unter dem Titel "Eventualanklage". Wird eine Eventualanklage in der Anklage an einem Ort ausdrücklich als solche betitelt, ist dies geeignet, beim Leser der Anklage den Eindruck zu erwecken, dass alle Eventualanklagen entsprechend betitelt sind. Vorliegend sind die in Frage stehenden Stellen der Anklage nicht nur nicht als Eventualanklage betitelt, sondern es fehlt auch im Text der Anklage an den genannten Stellen ein Hinweis darauf, dass noch ein Eventualsachverhalt angeklagt wird, sofern sich der



Hauptsachverhalt nicht beweisen lässt. Demnach ist festzuhalten, dass auf Seiten 50 f. der Anklage keine Eventualanklage erhoben wird, und das Strafgericht somit in dieser Hinsicht zu Recht keine entsprechende Eventualanklage geprüft hat.

1.3 In der Anklageziffer 3.5 wird A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vorgeworfen, sie hätten gemeinsam den Entschluss zur Überweisung des Anlagekapitals an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl gefàllt und anschliessend zusammen in die Tat umgesetzt. Die Anklage wirft hier A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ also ein Tätigkeitsdelikt vor. Das Unterlassungsdelikt ist gegenüber dem Tätigkeitsdelikt subsidiär. Soweit eine Tätigkeit angeklagt ist, hat das Strafgericht nicht ohne Weiteres prüfen müssen, ob allenfalls auch ein Unterlassungsdelikt gegeben sein könnte. Denn die Annahme eines Unterlassungsdeliktes anstelle eines Tätigkeitsdeliktes kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen, die für ein Unterlassungsdelikt nötig sind, in der Anklage auch schon unter dem Aspekt des Tätigkeitsdeliktes geschildert sind. So ist primär Voraussetzung des Unterlassungsdeliktes das Bestehen einer Garantenpflicht bei der beschuldigten Person. Aus den von der Staatsanwaltschaft zitierten Stellen in der Anklage ergibt sich mit keinem Wort, weshalb A.\_\_\_\_\_ eine Garantenpflicht gehabt haben und was diese genau umfasst haben soll. Dass ihm eine solche zugekommen sein soll, weil er "Director" der D.\_\_\_\_\_ SA war, führt die Staatsanwaltschaft erst in der Berufungserklärung aus, was klar verspätet ist, und ist als solche allein überdies nicht ausreichend. Auch aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass keine entsprechende Eventualanklage erhoben wurde.

2. Laut Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 329 Abs. 2 StPO kann das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit bieten, die Anklage zu ändern, wenn nach der Auffassung des Gerichtes der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte. Gestützt auf Art. 379 StPO sind diese Bestimmungen auch im Berufungsverfahren anwendbar. Demnach kann das Gericht vom strikten Anklage- und dem damit verbundenen Immutabilitätsprinzip abweichen. Der Zweck der dargestellten Regelungen liegt in der Verfahrensökonomie und in der Verhinderung ungerechtfertigter Freisprüche. Die Anklageänderung bzw. -ergänzung muss sich im gleichen bereits angeklagten Lebensvorgang bewegen (OGer ZH SB160301 vom 25. Oktober 2017 E. III.1.14 f.). Um den gleichen Lebensvorgang handelt es sich hier nicht. Vielmehr müssten in der Anklage die Verletzungen angeblicher Garantenpflichten durch A.\_\_\_\_\_ als Verwaltungsrat der D.\_\_\_\_\_ SA vollständig nachgeschoben werden (vgl. KGer SZ vom 12. Mai 2015, in: EGV-SZ 2015, A 5.2, S. 47 Nr. A 5.2). Demnach ist die Anklage nicht an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, um den besagten von ihr im Berufungsverfahren geltend gemachten Eventualstandpunkt anzuklagen.

3. Die Berufung der Staatsanwaltschaft erweist sich entsprechend den vorstehenden Ausführungen insoweit als unbegründet, als sie dem Strafgericht vorwirft, es habe sich mit der von ihr an den besagten Stellen erhobenen Eventualanklage nicht auseinandergesetzt.



### **III. MATERIELLES**

#### **A. Tatsächliches**

##### *AA. Anklagevorwurf*

In der Anklage vom 28. Dezember 2016 wird A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ unter den Ziffern 2 - 3.5 zusammenfassend vorgeworfen, die D.\_\_\_\_\_ SA habe mit 13 Drittanlegern zum Schein als Aktienkaufverträge bezeichnete Vereinbarungen zwecks Teilnahme an risikolosen Tradingprogrammen geschlossen. Dabei sei mit den Drittanlegern abgemacht worden, dass das einbezahlte Kapital auf einem auf die D.\_\_\_\_\_ SA lautenden Bankkonto zwecks "Blockierung" sicher deponiert werde und jedem dieser Anleger nach 18 Monaten das geleistete Kapital sowie eine Rendite von maximal 20 % ausbezahlt werde. Gestützt auf diese "Aktienkaufverträge" hätten Drittanleger zwischen dem 3. September 2008 und 5. Mai 2009 der D.\_\_\_\_\_ SA insgesamt Fr. 2.52 Mio. und EUR 4.45 Mio. überwiesen. Mit den Gründungsaktionären †H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ habe die D.\_\_\_\_\_ SA im Vorfeld ihrer Einzahlungen von total Fr. 1.126 Mio. und EUR 909'000.- zwecks Teilnahme an risikolosen Tradingprogrammen vereinbart, dass das einbezahlte Kapital auf einem Konto der D.\_\_\_\_\_ SA zwecks "Blockierung" deponiert und nach 18 Monaten vollständig zurückbezahlt werde. Nachdem im Verlauf des Jahres 2009 mehrere Versuche, an einem vermeintlichen, den Anlegern versprochenen, risikolosen Tradingprogramm teilzunehmen, gescheitert seien, hätten die als Organe für die D.\_\_\_\_\_ SA tätigen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sich entschlossen, die Verfügungsmacht über die ihnen anvertrauten Vermögenswerte entgegen der klaren Vereinbarung mit allen Anlegern aufzugeben und diese ohne irgendwelche Sicherheiten oder vorgängige Kontrollen in eine hochriskante Anlage zu investieren. Anfang Dezember 2009 sei über den A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ praktisch unbekanntes L.\_\_\_\_\_ (von der Firma M.\_\_\_\_\_) und den ihnen völlig unbekanntes P.\_\_\_\_\_ ein Kontakt zu einem weiteren angeblichen Trader N.\_\_\_\_\_ und seinen luxemburgischen Gesellschaften F.\_\_\_\_\_ Sàrl und F.\_\_\_\_\_ Holding SA entstanden. Die Hinterleute der F.\_\_\_\_\_ Sàrl resp. F.\_\_\_\_\_ Holding SA hätten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ein Tradingprogramm mit Renditen von 100 % bis 500 % pro Woche, im schlechtesten Fall aber von 25 % pro Woche angeboten. Mit E-Mails vom Freitag, 18. Dezember 2009, habe P.\_\_\_\_\_ dem B.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass die Anlagegelder auf das auf die F.\_\_\_\_\_ Sàrl lautende Bankkonto Nr. 1.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG überwiesen werden müssten, und erste Gewinnzahlungen noch vor Weihnachten 2009 erfolgten. P.\_\_\_\_\_ habe diverse von B.\_\_\_\_\_ per E-Mail gestellte Fragen unbeantwortet gelassen und gleichentags B.\_\_\_\_\_ nochmals aufgefordert, den Transfer der Anlagegelder umgehend vorzunehmen. P.\_\_\_\_\_ habe angegeben, dass das Geld am Montag, 21. Dezember 2009, 12.00 Uhr, auf dem Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG vorhanden sein müsse, damit erste Gewinne noch vor Weihnachten 2009 ausbezahlt werden könnten. Im Gegenzug habe die F.\_\_\_\_\_ Holding SA angebliche Sicherheiten in Form von Wertpapieren im Wert von EUR 15 Mio. in Aussicht gestellt, welche die D.\_\_\_\_\_ SA allerdings erst nach der Überweisung der Anlagegelder erhalten sollte. Weiter habe P.\_\_\_\_\_ am 18. Dezember 2009 per E-Mail B.\_\_\_\_\_ zugesichert, dass die Anlagekapitalien sich auch nach der Überweisung unter der Kontrolle der D.\_\_\_\_\_ SA resp. von B.\_\_\_\_\_ befänden. B.\_\_\_\_\_ habe A.\_\_\_\_\_ laufend und umgehend über all diese neuen Forderungen der Hinterleute der F.\_\_\_\_\_ Sàrl resp. F.\_\_\_\_\_ Holding SA informiert, sich mit ihm jeweils per E-Mail, telefonisch



und persönlich über das weitere Vorgehen ausgetauscht und ihn zumindest am Freitag, 18. Dezember 2009, und am Samstag, 19. Dezember 2009, für Vertragsunterzeichnungen beigezogen. In der Hoffnung, bei einer Überweisung bis am 21. Dezember 2009, 12.00 Uhr, noch vor Weihnachten 2009 hohe Gewinne zu erzielen, hätten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ihren anfänglichen Plan, die Überweisung des Betrages von EUR 7.3 Mio. auf das Konto Nr. 1.\_\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG erst nach Erhalt eines schriftlichen Nachweises über die alleinige Zugriffs- und Verfügungsberechtigung von B.\_\_\_\_\_ vorzunehmen, über Bord geworfen. Stattdessen hätten sie sich am 19. Dezember 2009, eventuell am Morgen des 20. Dezembers 2009, entschlossen – unter Missachtung aller Vereinbarungen mit den Anlegern und elementarster Vorsichtsmassnahmen – die ihnen von den Anlegern zur sicheren Verwendung anvertrauten Vermögenswerte von EUR 7.3 Mio. auf das Konto Nr. 1.\_\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG zu überweisen. Als sie diesen Entschluss zu dieser Transaktion gefällt hätten, hätten sie gewusst, dass ihnen keinerlei verlässliche Erkundigungen zu P.\_\_\_\_\_ als auch N.\_\_\_\_\_ sowie die F.\_\_\_\_\_ Holding SA und die F.\_\_\_\_\_ Sàrl vorgelegen hätten und ihnen somit deren Bonität gänzlich unbekannt gewesen, sie die von der F.\_\_\_\_\_ Holding SA und der F.\_\_\_\_\_ Sàrl resp. deren Vertretern in Aussicht gestellten Sicherheiten in Form von Wertpapieren erst nach der Überweisung der Anlagekapitalien erhalten würden, das Bankkonto Nr. 1.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG auf die F.\_\_\_\_\_ Sàrl gelautet habe, sie über keine Verfügungs- oder Zeichnungsberechtigung über das erwähnte Konto verfügt hätten, die völlig formlose Zusicherung von P.\_\_\_\_\_, es handle sich beim Konto bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG um ein sicheres "non-depletion account", auf dem einzig die D.\_\_\_\_\_ SA verfügungsberechtigt sei, als Sicherheit völlig untauglich gewesen sei und es sich angesichts der in Aussicht gestellten Renditen von 25 % bis 500 % pro Woche erkennbar um ein Hochrisikogeschäft gehandelt habe. Angesichts der dargelegten Umstände sei für A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ klar gewesen, dass es sich um ein hochriskantes und unkontrolliertes Geschäft gehandelt habe und sie die Gelder der D.\_\_\_\_\_ SA nicht hierfür hätten verwenden dürfen. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten am 20./21. Dezember 2009 die Überweisung von EUR 7.3 Mio. auf das Konto Nr. 1.\_\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG in bewusster Verletzung der ihnen obliegenden Geschäftsführerpflichten vorgenommen. Zumindest hätten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ aufgrund der von ihnen vollständig unterlassenen Kontrollen, Abklärungen und Absicherungen eine weisungs- und vereinbarungswidrige Verwendung billigend in Kauf genommen.

*AB. Unbestrittener Sachverhalt*

1. Der nachstehende äussere Sachverhalt der Anklage wird im Berufungsverfahren von den Parteien nicht bestritten. Erstellt ist somit Folgendes:

1.1 Die D.\_\_\_\_\_ SA mit Sitz in Q.\_\_\_\_\_ / Britische Jungferninseln schloss mit 13 Drittanlegern Vereinbarungen zwecks Teilnahme an risikolosen "Tradingprogrammen" (blosse Deponierung des Geldes auf einem eigenen Konto der D.\_\_\_\_\_ SA zwecks „Blockierung“). Mit den Drittanlegern wurde vereinbart, dass die von ihnen der D.\_\_\_\_\_ SA zur Verfügung gestellten Gelder zu keinem Zeitpunkt in die Verfügungsmacht eines Dritten gelangen werden und für die Dauer von



18 Monaten auf einem auf die D.\_\_\_\_\_ SA lautenden Bankkonto zwecks "Blockierung" sicher deponiert werden und bis zum Rückzahlungstermin stets unter der Verfügungsmacht der D.\_\_\_\_\_ SA verbleiben. Entsprechend verkaufte die D.\_\_\_\_\_ SA in den mit den Drittanlegern abgeschlossenen, gleichlautenden Verträgen, welche jeweils als "Kaufvereinbarung" bezeichnet wurden, den Drittanlegern Aktien zu einem bestimmten Kaufpreis und verpflichtete sich, nach Ablauf von 18 Monaten diese zu maximal 120 %, mindestens aber 100 % des vereinbarten Kaufpreises zurückzukaufen. Für sämtliche Anleger waren der vereinbarte Verwendungszweck und die garantierte Rückzahlung des Nominalkapitals von zentraler Bedeutung für ihren Entscheid, ihre Vermögenswerte der D.\_\_\_\_\_ SA anzuvertrauen. Mit den Drittanlegern "C.\_\_\_\_\_ mbH", R.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ wurde zudem eine spezielle Kollektivunterschriftenregelung auf den eigens für die Einzahlungen dieser Drittanleger eröffneten, aber auf die D.\_\_\_\_\_ SA lautenden vier Unterkonten bei der U.\_\_\_\_\_ Bank getroffen. Aufgrund von entsprechenden Vereinbarungen zahlten Drittanleger zwischen dem 3. September 2008 und dem 5. Mai 2009 insgesamt Fr. 2.52 Mio. und EUR 4.45 Mio. auf Konten der D.\_\_\_\_\_ SA bei der U.\_\_\_\_\_ Bank ein.

1.2 Zwischen der D.\_\_\_\_\_ SA und deren Gründungsaktionären †H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ wurde vereinbart, auf Konten der D.\_\_\_\_\_ SA einbezahlten Vermögenswerte ausschliesslich sicher auf einem Konto der D.\_\_\_\_\_ SA verbleiben und nach 18 Monaten in vollem Umfang zurückbezahlt werden. Die Gründungsaktionäre der D.\_\_\_\_\_ SA leisteten gemäss den entsprechenden Vereinbarungen Zahlungen von total Fr. 1.126 Mio. und EUR 909'000.- an die D.\_\_\_\_\_ SA.

1.3 Am 16. Juli 2009 unterzeichneten B.\_\_\_\_\_ und Aa.\_\_\_\_\_ als Vertreter der D.\_\_\_\_\_ SA in Absprache mit und im Einverständnis von A.\_\_\_\_\_ einen Bankkreditvertrag mit der U.\_\_\_\_\_ Bank über EUR 3.15 Mio. Die Guthaben auf den Bankkonten der D.\_\_\_\_\_ SA bei der U.\_\_\_\_\_ Bank, insbesondere jene der vier Unterkonten Nr. 2.\_\_\_\_\_ ("T.\_\_\_\_\_", EUR 1 Mio.), 3.\_\_\_\_\_ ("C.\_\_\_\_\_ mbH", EUR 1.8 Mio.), 4.\_\_\_\_\_ ("R.\_\_\_\_\_", EUR 0.25 Mio.) und 5.\_\_\_\_\_ ("S.\_\_\_\_\_" EUR 0.5 Mio.) von insgesamt EUR 3.55 Mio. dienten dabei gemäss der von A.\_\_\_\_\_ und Aa.\_\_\_\_\_ unterzeichneten Faustpfandverschreibung vom 21. November 2008 als Sicherheit.

1.4 Am 18. November 2008 überwiesen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ von Konten der D.\_\_\_\_\_ SA bei der U.\_\_\_\_\_ Bank einen Betrag von EUR 7.3 Mio. auf das V.\_\_\_\_\_ Bank-Konto Nr. 6.\_\_\_\_\_ der D.\_\_\_\_\_ SA.

1.5 Anfang Dezember 2009 entstand über L.\_\_\_\_\_ (von der Firma M.\_\_\_\_\_) und P.\_\_\_\_\_ (von der Firma W.\_\_\_\_\_ Inc.) ein Kontakt zu N.\_\_\_\_\_ und seinen luxemburgischen Gesellschaften F.\_\_\_\_\_ Sàrl und F.\_\_\_\_\_ Holding SA. Die Hinterleute der F.\_\_\_\_\_ Sàrl resp. F.\_\_\_\_\_ Holding SA versprachen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ein "Tradingprogramm" mit Renditen von 100 % bis 500 % pro Woche, im schlechtesten Fall von 25 % pro Woche. Am 17. Dezember 2009 schloss die F.\_\_\_\_\_ Holding SA mit der D.\_\_\_\_\_ SA ein Subscription Agreement, welches seitens der Letzteren von B.\_\_\_\_\_ unterzeichnet wurde. Darin verpflichtete sich die F.\_\_\_\_\_ Holding SA der



D.\_\_\_\_\_ SA am 31. Dezember 2019 Sicherheiten in Form von Anleihen im Wert von EUR 15 Mio. mit einer Bonität AA auszustellen. Mit E-Mails vom Freitag, 18. Dezember 2009, informierte P.\_\_\_\_\_ den B.\_\_\_\_\_, dass die Anlagegelder auf das auf die F.\_\_\_\_\_ Sàrl lautende Bankkonto Nr. 1.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG überwiesen werden müssen, um erste Gewinnzahlungen noch vor Weihnachten 2009 zu erhalten (*"in order to get you trading and a payment before Christmas your funds needed to be transferred into G.\_\_\_\_\_."*). Diverse von B.\_\_\_\_\_ per E-Mail gestellte Fragen bezüglich dieser kurzfristigen Änderung und anderen Unklarheiten liess P.\_\_\_\_\_ gänzlich unbeantwortet. Stattdessen forderte P.\_\_\_\_\_ den B.\_\_\_\_\_ am 18. Dezember 2009 nochmals auf, den Transfer der Anlagegelder umgehend vorzunehmen, weil das Geld am Montag, 21. Dezember 2009, 12.00 Uhr, auf dem Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ vorhanden sein müsse, um erste Gewinne noch vor Weihnachten 2009 ausbezahlt zu erhalten (*"Let us wrap up and get paid before XMAS", "act promptly without delay to instruct your bank officer"*). Im Gegenzug stellte die F.\_\_\_\_\_ Holding SA resp. deren Hinterleute angebliche Sicherheiten in Form von Wertpapieren im Wert von EUR 15 Mio. in Aussicht, welche die D.\_\_\_\_\_ SA gemäss dem "Subscription Agreement" vom 17. Dezember 2009 allerdings erst nach der Überweisung der Anlagegelder erhalten sollte. Überdies sicherte P.\_\_\_\_\_ dem B.\_\_\_\_\_ am 18. Dezember 2009 formlos per E-Mail zu, dass die Anlagekapitalien sich auch nach der Überweisung unter der Kontrolle der D.\_\_\_\_\_ SA resp. von B.\_\_\_\_\_ befinden würden (*"Let this email correspondence serve as formal notice to you; that your funds will not be incumbrered [sic], your funds will remain in your control, with your authority"* [Grund für sic: Die korrekte Schreibweise lautet „encumbered“]). Am 18. Dezember 2009 bescheinigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ aufgrund des genannten "Subscription Agreements" mit einer Schadloserklärung ("Letter of Indemnity"), dass alle vorgelegten Dokumente in Bezug auf den "Cash Fund" von EUR 7.3 Mio. echt sind. Am 19. Dezember 2009 unterzeichneten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ein "Custody account agreement" zwischen der D.\_\_\_\_\_ AG und der F.\_\_\_\_\_ Holding SA. Mit E-Mail vom Sonntag, 20. Dezember 2009, 14:28 Uhr (Betreff: "Dringender Kapitaltransfer"), übermittelte B.\_\_\_\_\_ der V.\_\_\_\_\_ Bank in Ab.\_\_\_\_\_/Schweiz den von ihm im Namen der D.\_\_\_\_\_ SA unterzeichneten Auftrag für eine Zahlung von EUR 7.3 Mio. auf das auf die F.\_\_\_\_\_ Sàrl lautende Bankkonto Nr. 1.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG. Dabei wies er die V.\_\_\_\_\_ Bank an, den Zahlungsauftrag bis am Montag, 21. Dezember 2009, vor 12:00 Uhr, zu vollziehen. Die V.\_\_\_\_\_ Bank löste die Zahlung am 21. Dezember 2009, 10:25 Uhr, aus. In der Folge kam es aber nicht zur versprochenen Auszahlung von Erträgen an die D.\_\_\_\_\_ SA, vielmehr wurden A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ vertröstet und hingehalten. Die von der F.\_\_\_\_\_ Holding SA in Aussicht gestellten Sicherheiten wurden am 30. Dezember 2009 der D.\_\_\_\_\_ SA ausgehändigt. Diese stellten sich aber als wertlos heraus. Ende Februar 2010 nahm die D.\_\_\_\_\_ SA Abstand vom Vertrag mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA. Am 17. März 2010 war das von der D.\_\_\_\_\_ SA auf das Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl überwiesene Guthaben vollständig abgezogen und damit für die Drittanleger und die Gründungsaktionäre verloren. Die U.\_\_\_\_\_ Bank AG löste schliesslich den mit der D.\_\_\_\_\_ SA abgeschlossenen Kreditvertrag auf und verrechnete die verpfändeten Kontoguthaben mit ihrer Forderung.



1.6 A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ waren zum massgeblichen Zeitpunkt im Dezember 2009 "Directors" der D.\_\_\_\_\_ SA mit Sitz in Q.\_\_\_\_\_ / Britische Jungferninseln und hatten damit eine nach Schweizer Recht einem Verwaltungsrat vergleichbare Stellung bei dieser Gesellschaft inne. Die tatsächliche Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft fand in den Büroräumlichkeiten der A.\_\_\_\_\_ gehörenden X.\_\_\_\_\_ AG in Y.\_\_\_\_\_ / Schweiz statt.

1.7 A.\_\_\_\_\_ legte bei der D.\_\_\_\_\_ SA selbst Fr. 100'000.- und EUR 230'000.- an. Dieses Geld hatte er sich zuvor durch Privatdarlehen beschafft.

1.8 Gegen Ende des Jahres 2009 befanden sich A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in schlechten finanziellen Verhältnissen. A.\_\_\_\_\_ hatte privat hohe Schulden, die sein Vermögen überstiegen, und stand kurz vor der Zahlungsunfähigkeit. B.\_\_\_\_\_ lebte bereits seit dem Jahre 2007 von Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe und verfügte über kein Vermögen.

2. Der innere Sachverhalt ist insoweit unbestritten und nachgewiesen, als A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ anerkennen, gewusst zu haben, dass die von den Drittanlegern und den Gründungsaktionären bei der D.\_\_\_\_\_ SA einbezahlten Gelder mit einer bestimmten Zweckbindung zur sicheren und risikolosen Verwendung anvertraut und daher für sie fremd waren.

#### *AC. Bestrittener Sachverhalt*

##### a. Erkenntnis des Strafgerichtes und Standpunkt der Berufungsklägerin

1. Das Strafgericht gelangte zusammengefasst zum Schluss, A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ seien bei der Transaktion von EUR 7.3 Mio. auf das auf die F.\_\_\_\_\_ Sàrl lautende Konto Nr. 1.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG einem Betrug zum Opfer gefallen. Die Betrüger hätten sich A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ langsam und psychologisch geschickt angenähert. Es sei ihnen gelungen, im Rahmen der vermeintlichen Geschäftsbeziehung – auch mit einer persönlichen Note – das Vertrauen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Schritt für Schritt zu erschleichen. Es sei zu verschiedenen Empfehlungen über mehrere Kontaktpersonen gekommen. Die Aufforderung, das Kapital auf ein fremdes Konto zu überweisen, sei nicht gleich zu Beginn erfolgt, sondern erst nachdem bereits ein gewisses Vertrauensverhältnis geschaffen worden sei und auch schon Vertragsdokumente unterzeichnet gewesen seien. Sogar noch bis weit ins Jahr 2010 hinein hätten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ immer noch Vertrauen in L.\_\_\_\_\_ gehabt. Dieses Vertrauen sei im Kontext zu sehen, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ schon vor der Kontaktaufnahme mit diesen Betrügern an eine äusserst lukrative und risikolose Anlagemöglichkeit geglaubt hätten, die angeblich auf diskreten Kanälen abgewickelt werde, und sie in dieser Sache bis dahin schon sehr viel Aufwand ohne Ertrag betrieben gehabt hätten. Das grosse Vertrauen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in die beteiligten Personen sei zwar objektiv nicht gerechtfertigt, aber subjektiv doch echt gewesen. Was die in Aussicht gestellten Wertpapiere von EUR 15 Mio. anbelange, welche der D.\_\_\_\_\_ SA als Sicherheit hätten zukommen sollen, sei allerdings festzuhalten, dass diese – auch nach vertraglicher Vereinbarung – zum Zeitpunkt der Überweisung noch gar nicht ausgestellt gewesen seien. Eine Bestätigung, dass das genannte Konto bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG einen Sperrkontostatus aufgewiesen und



der D.\_\_\_\_\_ SA die Verfügungsmacht zugestanden sei, sei A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ aber von keiner dritten Seite vorgelegt worden. Als B.\_\_\_\_\_ die Überweisung ohne Verifizierung dieser Zusicherungen veranlasst habe, sei er von der Gegenseite unter Zeitdruck gesetzt und seien ihm gleichzeitig schnelle, hohe Gewinne in Aussicht gestellt worden. In diesem Moment habe er im blossen Vertrauen auf die Zusicherungen der Gegenseite gehandelt. B.\_\_\_\_\_ seien die dargelegten Umstände betreffend die erwähnten Sicherheiten bekannt gewesen. A.\_\_\_\_\_ habe darum gewusst und sei damit einverstanden gewesen, dass die eingesetzten Vermögenswerte auf ein fremdes Konto überwiesen werden sollten. A.\_\_\_\_\_ sei dabei davon ausgegangen, dass B.\_\_\_\_\_ über eine Einzelunterschriftsberechtigung auf dem Konto der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG verfüge und es sich um eine Art Sperrkonto handle sowie beides durch entsprechende Nachweise belegt sei. Er habe deshalb angenommen, dass der Betrag von EUR 7.3 Mio. auf dem fremden Konto genauso sicher sei, wie auf dem eigenen Konto der D.\_\_\_\_\_ SA. B.\_\_\_\_\_ habe in Eigenregie entschieden, die Überweisung trotz fehlender Verifizierung zu veranlassen. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten die anvertrauten Vermögenswerte nicht wissentlich in ein Hochrisikogeschäft investiert und vor der Überweisung nicht erkannt, dass die Tradingprogramme gar nicht existiert hätten. Vielmehr hätten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ weiterhin an die Möglichkeit geglaubt, mit derartigen Geschäften risikolos sehr hohe Erträge erzielen zu können. Sie hätten im Geschäft mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA darauf vertraut, dass der Betrag von EUR 7.3 Mio. nicht ohne ihre Veranlassung vom auf die F.\_\_\_\_\_ Sàrl lautende Konto Nr. 1.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG abgezogen werden könne und es sich somit eben nicht um ein Hochrisikogeschäft handle.

2. Die Staatsanwaltschaft bringt dagegen zusammenfassend insbesondere vor, zunächst stelle sich die Frage um das Wissen von A.\_\_\_\_\_ um die fehlenden Sicherheiten im Vorfeld der Überweisung an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl B.\_\_\_\_\_ habe wiederholt dargelegt, dass er und A.\_\_\_\_\_ stets den gleichen Wissenstand gehabt hätten und beide aufgrund des Zeitdruckes in einem gemeinsamen Entscheid von ihren anfänglichen Sicherheitsanforderungen abgewichen seien. Entgegen der Auffassung des Strafgerichtes könne sodann nicht angenommen werden, B.\_\_\_\_\_ habe A.\_\_\_\_\_ zu Unrecht belastet, um seine eigene Rolle damit kleinzureden und sich zu entlasten. Es sei nämlich nicht zu erkennen, wie eine Mitbelastung von A.\_\_\_\_\_ eine nennenswerte Entlastung von B.\_\_\_\_\_ bewirke. Denn dessen Tatbeitrag sei erstellt und von diesem auch eingeräumt. Ausserdem sei aktenkundig, dass A.\_\_\_\_\_ durch B.\_\_\_\_\_ in den Monaten und Wochen vor der Überweisung an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl in engem Rhythmus laufend informiert worden sei. Am 19. Dezember 2009 habe A.\_\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_\_ zum Beispiel "Ich bin wie gesagt telefonisch fast immer erreichbar oder würde mich zurückmelden." geschrieben. Vor diesem Hintergrund sei kaum vorstellbar, dass B.\_\_\_\_\_ den A.\_\_\_\_\_ über zentrale Eckpunkte des geplanten Geschäftes, wie die fehlenden Sicherheiten, plötzlich im Ungewissen gelassen haben sollte. Nach allgemeiner Lebenserfahrung wäre bei einer eigenmächtigen Überweisung durch B.\_\_\_\_\_ zudem zu erwarten gewesen, dass sich in den Dutzenden E-Mails aus der Zeit nach der Überweisung Entschuldigungen oder Rechtfertigung von B.\_\_\_\_\_ oder aber Vorwürfe von A.\_\_\_\_\_ fänden. Es habe jedoch keine E-Mails mit einem solchen Inhalt gegeben. Angesichts der dargestellten Umstände habe es als nachgewiesen zu gelten, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ die Überweisung gemeinsam



im Wissen beschlossen hätten, dass keinerlei Sicherheiten vorgelegen seien. Die erstinstanzliche Ausführung, wonach A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ einem Betrug zum Opfer gefallen seien, sei wohl im "untechnischen" Sinne zu verstehen. Eine Verurteilung wegen Betruges zum Nachteil der D.\_\_\_\_\_ SA scheitere nämlich aller Voraussicht nach an ihrer Opfermitverantwortung. Vorliegend seien die Hinterleute der F.\_\_\_\_\_ lediglich 15 Tage vor der alles entscheidende Überweisung erstmals in Erscheinung getreten. Angesichts dessen könne nicht von einer "langsamen" Annäherung die Rede sein. Das Vorgehen der Hinterleute der F.\_\_\_\_\_ -Gruppe sei auch nicht besonders ausgebufft gewesen. Denn diese hätten die Vornahme der Zahlung von EUR 7.3 Mio. schon verlangt, nachdem sie lediglich einige Agreements mit A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ abgeschlossen, ihnen per E-Mail Sicherheiten versprochen und schwindelerregend die rasche Erzielung von hohen Gewinnen in Aussicht gestellt gehabt hätten. Hinzu komme, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ keine einzige Person aus dem Umfeld der F.\_\_\_\_\_ gekannt oder persönlich getroffen, geschweige denn mit ihnen bereits ein erfolgreiches Geschäft abgeschlossen hätten. Der blosser Kontakt über E-Mail und Telefon während gut zweier Wochen könne nicht ausreichend sein, um im vorliegenden Kontext ein berechtigtes Vertrauen zu begründen. Daran ändere auch die etwas länger andauernde Beziehung von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zum Berater und Vermittler L.\_\_\_\_\_, der ihnen wiederum von einem Z.\_\_\_\_\_ und "den Italienern in London" als "Topmann" empfohlen worden sei, nichts. Denn A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten ihn zuvor weder persönlich getroffen, noch mit ihm ein Geschäft erfolgreich abgewickelt. Die Umstände im mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA getätigten Geschäft seien dergestalt gewesen, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten hellhörig werden müssen und sich ihnen der Hochrisikocharakter des Tradings und die hohe Verlustwahrscheinlichkeit geradezu aufgedrängt habe. Dies umso mehr, als sie mit der getätigten Überweisung diametral von der Vereinbarung mit den Anlegern abgewichen seien. Wie das Strafgericht zu Recht festgestellt habe, liege in der vorgenommenen Verwendung des Anlagekapitals angesichts der getroffenen Vereinbarung eine Sorgfalts- und Treuepflichtverletzung von grossem Ausmass. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sei zudem klar gewesen, dass die vorgenommene Überweisung auf ein fremdes Konto gegen die internen Abmachungen mit den Anlegern verstossen habe. Im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 125 IV 242 E. 3c; BGer 6B\_863/2017 vom 27. November 2017 E. 2.3) liege bereits vor dem Hintergrund des Ausgeführten die Schlussfolgerung nahe, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ die Tatbestandsverwirklichung der Veruntreuung in Kauf genommen hätten. Würden nun zudem die Umstände der Überweisung an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl und des angestrebten Tradings mit Renditen von bis zu 500 % pro Woche in die Beurteilung einbezogen, habe das Szenario eines Totalverlustes für die in Finanzfragen nicht unerfahrenen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ als sehr wahrscheinlich aufdrängen müssen, sodass die Bereitschaft, diesen als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden könne.

b. Beweisgrundsätze

1. Die Vorinstanz hat weder die Grundlagen der Sachverhaltserstellung noch die hier anwendbaren Beweisgrundsätze dargestellt. Dies ist deshalb an dieser Stelle vorzunehmen.



2.1 Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 1 StPO). Demnach entscheidet das Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Der Grundsatz will sicherstellen, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, etwas als erwiesen zu erachten, wenn es nach seiner Überzeugung nicht ist, oder umgekehrt etwas als nicht erwiesen anzusehen, worüber für ihn kein Zweifel besteht (BGE 133 I 33 E. 2.1).

Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Diese Bestimmung beinhaltet den durch Art. 32 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK vorgegebenen Grundsatz "in dubio pro reo". Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache der Strafbehörde ist, die Schuld der beschuldigten Person zu beweisen, und nicht diese ihre Unschuld nachweisen muss (BGE 127 I 38 E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich das Gericht nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO; BGE 138 V 74 E. 7; 127 I 38 E. 2a). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 ff.; 143 IV 500 E. 1.1).

2.2 Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Indizien sind Tatsachen, von denen auf das Vorliegen einer unmittelbar entscheiderelevanten Tatsache geschlossen werden kann. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (BGer 6B\_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 1.2).

2.3 Bei der Würdigung von Aussagen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft nur untergeordnete Bedeutung zu. Wichtiger für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage, welche durch methodische Analyse ihres Inhalts auf ihre Richtigkeit überprüft wird (BGE 133 I 33 E. 4.3; BGer 6B\_505/2016 vom 13. Februar 2017 E. 1.3.2). Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen. Entscheidend



ist, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, so genannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist, und erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.3; 129 I 49 E. 5; 128 I 81 E. 2; BGer 6B\_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.2).

2.4 Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache. Eine solche kann – vorbehältlich eines Geständnisses – nur durch einen Indizienbeweis anhand einer eingehenden Würdigung des äusseren Verhaltens sowie allenfalls weiterer Umstände bewiesen werden (BGE 133 IV 1 E. 4.1; 130 IV 58 E. 8.5; OGer ZH SB170500 vom 11. Juni 2018 E. 4.2.3.3).

c. Beweismittel und -würdigung

ca. Vorbemerkung

1. Als relevante Beweismittel für die Feststellung der hier interessierenden inneren Tatsachen liegen neben den Protokollen der Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (act. AA 01.01.001 ff.), durch das Strafgericht (act. 521 ff.) und durch die Berufungsinstanz (Protokoll des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 2. September 2019 [Prot. KG], S. 2 ff.), der E-Mail-Verkehr von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ untereinander als auch mit P.\_\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ (act. AA 71.01.488 ff.) sowie das Subscription Agreement vom 17. Dezember 2009 (act. BG 10.05.003 ff.), der Letter of Indemnity vom 18. Dezember 2009 (act. BG 10.05.010) und das Custody Account Agreement vom 19. Dezember 2009 (act. BG 10.05.011 ff.) bei den Akten.

2. Das Strafgericht stellte die aus seiner Sicht wesentlichen Depositionen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sowie den E-Mail-Verkehr im angefochtenen Urteil zusammengefasst dar, wobei es gleichlautende Aussagen in Gruppen wiedergab; darauf kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden (Urt. SG E. I/1/1.1/1.1.3; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Depositionen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sind – wie aus E. III/A/AC/b/2.3 folgt – zur Beurteilung ihrer Glaubhaftigkeit einer Aussageanalyse zu unterziehen. Da das Strafgericht dies nicht vorgenommen hat, ist eine solche Analyse hier nachzuholen und sind dazu nachstehend die wesentlichen Depositionen von A.\_\_\_\_\_ als auch B.\_\_\_\_\_ und E-Mails wiederzugeben.



cb. B.\_\_\_\_\_

cba. Einlassungen

(i) Glaubwürdigkeit des Aussagenden

Das Strafgericht führte aus, bei B.\_\_\_\_\_ sei ein potenzielles Motiv von B.\_\_\_\_\_ zu erkennen, den Mitbeschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu Unrecht zu belasten, nämlich um seine eigene Verantwortung kleinzureden und sich damit selbst zu entlasten. Das Strafgericht legte im angefochtenen Urteil nicht näher dar, durch welche Deposition sich B.\_\_\_\_\_ aus welchem konkreten Grund selbst entlasten könnte. Als Beschuldigter hat B.\_\_\_\_\_ gewiss ein Interesse, sich in einem möglichst günstigen Lichte darzustellen. Allein aufgrund seiner Stellung als Beschuldigter kann seine Glaubwürdigkeit aber nicht von vornherein in Zweifel gezogen werden. Entscheidend ist grundsätzlich – wie bereits in E. III/A/AC/b/2.3 ausgeführt – die Glaubhaftigkeit der konkreten Depositionen und weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit von B.\_\_\_\_\_ (vgl. OGer ZH SB180057 vom 13. November 2018 E. III/5.2).

(ii) Einzelne Depositionen

1. Bei der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 8. Juni 2011 wurde B.\_\_\_\_\_ gleich zu Beginn der Befragung zur Sache das von ihm am 17. Dezember 2009 unterzeichnete Subscription Agreement betreffend die Einzahlung der D.\_\_\_\_\_ SA bei der F.\_\_\_\_\_ Sàrl von EUR 7.3 Mio. ohne Vorliegen von Garantien, die Überweisung der D.\_\_\_\_\_ SA vom 20. Dezember 2009 von EUR 7.3 Mio. an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl SA und die formlose Zusicherung von P.\_\_\_\_\_ betreffend die volle Verfügungsmacht durch die D.\_\_\_\_\_ SA über diesen Geldbetrag vorgehalten. Auf Frage nach dem Grund für die Unterzeichnung des Subscription Agreements gab B.\_\_\_\_\_ zur Antwort, er sei davon ausgegangen, dass die D.\_\_\_\_\_ SA Wertpapiere renommierter Banken mit einem AA-Rating in Höhe von EUR 15 Mio. erhalten würde. Die Frage nach dem Einverständnis der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates der D.\_\_\_\_\_ SA zur Unterzeichnung des Subscription Agreements vom 17. Dezember 2009 bejahte B.\_\_\_\_\_. Er führte aus, er habe nichts ohne das Wissen des Verwaltungsrates der D.\_\_\_\_\_ SA gemacht. A.\_\_\_\_\_ habe über alles und jedes Bescheid gewusst. Hätte A.\_\_\_\_\_ ihm abgeraten, hätte er es nicht getan (act. AA 10.01.002). Auf Frage, welche Sicherheiten die F.\_\_\_\_\_ Holding SA vor der Zahlung stellen müssen, gab B.\_\_\_\_\_ zur Antwort, N.\_\_\_\_\_ hätte die Sicherheiten nach ihrer Zahlung liefern sollen. Er habe jedoch wertlose Sicherheiten geliefert. Er (B.\_\_\_\_\_) sei davon ausgegangen, dass er auf ein Non-depletion-Konto zahle, d.h. ein Konto von dem kein Geld ohne seine Zustimmung bezogen werden könne. Auf Frage nach dem Zustandekommen der Überweisung vom 21. Dezember 2009 bekundete B.\_\_\_\_\_, er habe die Transaktion des Geldes an die V.\_\_\_\_\_ Bank aufgrund des Subscription Agreements getätigt. Er sei davon ausgegangen, dass er das Geld auf ein Non-depletion-Konto überweise, da P.\_\_\_\_\_ ihm dies im Vorfeld so gesagt habe. B.\_\_\_\_\_ wurde gefragt, weshalb er sich auf ein formloses E-Mail von P.\_\_\_\_\_ verlassen habe, in welchem dieser ihm zugesichert habe, die D.\_\_\_\_\_ SA würde die Verfügungsgewalt über das Kapital nach dessen Überweisung auf das Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland



AG in Ac.\_\_\_\_\_ behalten. B.\_\_\_\_\_ antwortete darauf, es habe so ausgesehen, dass das Geschäft zustande komme. L.\_\_\_\_\_ habe die Leute gekannt und ihnen dieses vermittelt. Auf Frage nach dem grossen Vertrauen zu L.\_\_\_\_\_ meinte B.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ sei ihnen als grosser Fachmann mit jahrzehntelanger Erfahrung präsentiert worden. Er sei bereit gewesen, sie mit den EUR 7.3 Mio. an die richtigen Leute zu vermitteln, welche das Geld gewinnbringend anlegten. Auf Frage, durch wen L.\_\_\_\_\_ vermittelt worden sei, bekundete B.\_\_\_\_\_, die Empfehlung für L.\_\_\_\_\_ sei von Z.\_\_\_\_\_ gekommen. Z.\_\_\_\_\_ sei ihnen wiederum von den Italienern empfohlen worden. Auf die Frage, weshalb er nicht eine entsprechende Bestätigung der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG verlangt habe, erwiderte B.\_\_\_\_\_, wegen des Wochenendes habe er keine Erkundigungen einholen können. Er habe A.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass sie bei einer Überweisung des Geldes die Kontrolle darüber verlören. A.\_\_\_\_\_ habe ihn aber zur Vornahme der Transaktion aufgefordert. A.\_\_\_\_\_ habe ihm gesagt, er solle diese vornehmen, um eine erste Zahlung bis am 24. Dezember 2009 zu erhalten. Sie seien unter einem gewissen Zeitdruck gestanden. A.\_\_\_\_\_ habe mehrheitlich an den Konferenzgesprächen teilgenommen (act. AA 10.01.003). Den Vorhalt, die beiden anderen Verwaltungsräte behaupteten, erst nachträglich über die in Frage stehende Transaktion informiert worden zu sein, bestritt B.\_\_\_\_\_. Es könne sein, dass Aa.\_\_\_\_\_ nachträglich ins Bild gesetzt worden sein. A.\_\_\_\_\_ habe es aber hundertprozentig gewusst (act. AA 10.01.004).

2. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 17. Februar 2012 schilderte B.\_\_\_\_\_, im Jahre 2008 sei er mit A.\_\_\_\_\_ zusammengekommen und habe zwei, drei Sachen geregelt, die mit der X.\_\_\_\_\_ AG zu tun gehabt hätten. Irgendwann habe ihm A.\_\_\_\_\_ gesagt, er habe Kontakt zu einer Person, die Zugang zu Programmen habe, bei denen Geld auf einem Konto gesammelt, blockiert sowie jemandem zur Verfügung gestellt und man dafür entschädigt würde. Er habe gegenüber A.\_\_\_\_\_ bemerkt, dass er auch schon von solchen Geschäften gehört habe. Er habe aber noch nie gesehen, dass diese je funktioniert hätten. A.\_\_\_\_\_ habe ihm erwidert, dass er persönlich schon ein solches Geschäft getätigt habe. Er habe daraus geschlossen, dass A.\_\_\_\_\_ auf diesem Gebiet Erfahrung besitzen müsse. A.\_\_\_\_\_ habe ihm gegenüber kundgetan, dass er das Kapital aus diesem Geschäft bereits zurückbekommen habe und nur noch auf die Erträge warten müsse. A.\_\_\_\_\_ habe ihn in der Folge gefragt, ob er bereit wäre, ihm zu helfen, ein Konstrukt zu entwickeln, um einer bestehenden Gruppe von Personen solche Geschäfte anzubieten (act. AA 10.01.046). In der Folge sei hierfür die D.\_\_\_\_\_ SA gegründet worden. Nachdem die Suche nach entsprechenden Programmen fehlgeschlagen sei, habe er (B.\_\_\_\_\_) gesagt, dass man das Geld den Investoren zurückgeben solle. A.\_\_\_\_\_ habe aber nicht aufgeben wollen. Ein entscheidender Schritt sei im August 2009 geschehen. Als er im Wallis in den Ferien gewesen sei, habe A.\_\_\_\_\_ ihn angerufen und mitgeteilt, er solle nach Turin fahren, um Leute zu treffen, die Programme für eine entsprechende Anlage von Geldern anböten. Dies sei bei seinem damaligen Gesundheitszustand sehr schwierig für ihn gewesen. Er habe diese Leute dann trotzdem in Italien getroffen und ein paar Tage später habe er nochmals Leute von dieser Turiner Gruppe am Flughafen in Ab.\_\_\_\_\_ getroffen. Diese hätten ihm gesagt, dass sie ein Programm für sie hätten. Sie hätten dann stapelweise Unterlagen einreichen müssen. Im November 2009 habe A.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass sie nach England gehen müssten. Er habe A.\_\_\_\_\_ gesagt, dass



es ihm schlecht gehe und er dafür kein Geld habe. A.\_\_\_\_\_ habe ihm mitgeteilt, dass er den Flug bezahle. Die Flüge seien durch die X.\_\_\_\_\_ AG gebucht worden. Sie seien dann zirka zwischen dem 2. und 5. November nach England geflogen. Am ersten Abend habe A.\_\_\_\_\_ plötzlich gehen müssen. A.\_\_\_\_\_ habe ihn gebeten, noch zu bleiben, weil am nächsten Tag noch eine Besprechung stattfinde. Er habe in der Folge einen Vertreter der M.\_\_\_\_\_, die L.\_\_\_\_\_ gehört habe, kennengelernt. Dieser Vertreter habe Ad.\_\_\_\_\_ geheissen und sei ein Vertrauter von L.\_\_\_\_\_ gewesen. Ad.\_\_\_\_\_ habe einen Vertrag der M.\_\_\_\_\_ unterbreitet. Er habe diesen nach Hause genommen und in der Schweiz unterschrieben. Er habe für solche Geschäfte mittlerweile vom Verwaltungsrat der D.\_\_\_\_\_ SA über eine Einzelunterschriftsberechtigung verfügt. Er habe eine Kopie dieses Vertrages an A.\_\_\_\_\_ geschickt. A.\_\_\_\_\_ sei über alles informiert gewesen. Sie hätten sich permanent ausgetauscht. A.\_\_\_\_\_ und er seien immer in Kontakt zueinandergestanden. Er habe nie etwas gemacht, über das A.\_\_\_\_\_ nicht informiert gewesen sei, und das nicht mit ihm abgesprochen gewesen sei. In der Folge habe er eine Zeit lang nichts mehr gehört. Anfangs Dezember 2009 sei ihm bei einem Telefonat mitgeteilt worden, dass am kommenden Wochenende Leute mit ihm in Kontakt treten würden, um das Kapital in ein solches Programm einfließen zu lassen. Er habe A.\_\_\_\_\_ darüber ins Bild gesetzt und den Termin für den Telefonanruf so organisiert, dass A.\_\_\_\_\_ auch im Hause gewesen sei. Er habe das Telefon über Lautsprecher geführt. A.\_\_\_\_\_ habe still neben ihm sitzend mitgehört. Dort sei P.\_\_\_\_\_ ins Spiel gekommen. A.\_\_\_\_\_ habe gesagt: "Kein Problem, wir machen das." Das Geld habe aber transferiert werden müssen. Er (B.\_\_\_\_\_) habe dann gesagt, dass dies nicht in Frage komme. Er habe nie gehört, dass das Geld überwiesen werden müsse, sondern dass auch diese "Sammler" das Geld nur zeigen müssten. Dies sei für ihn (B.\_\_\_\_\_) nicht in Frage gekommen. P.\_\_\_\_\_ habe dann gesagt, dass ein Non-depletion-Konto bei der V.\_\_\_\_\_ Bank in Hong Kong eröffnet werden müsse. Dies sei ein Konto, welches keinen fremden Zugriff zulasse. Er (P.\_\_\_\_\_) könne damit zeigen, dass das Geld vorhanden sei. Dies sei zirka Mitte Dezember 2009 gewesen. Am 17. Dezember 2009 seien dann die Subscription Agreements gekommen. Darin sei gestanden, dass die D.\_\_\_\_\_ SA für das zur Verfügung stellen ihres Kapitals auf dem Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG eine Garantie in Form von European Medium Term Note (fortan: EMTN) mit einem Rating von mindestens AA in Höhe von EUR 15 Mio. erhalte. Diese EMTN hätten ihnen von der F.\_\_\_\_\_ Holding SA bzw. N.\_\_\_\_\_ zugestellt werden sollen, nachdem N.\_\_\_\_\_ diese gezeichnet habe. Dazu hätte die F.\_\_\_\_\_ Holding SA bzw. N.\_\_\_\_\_ zuvor das Kapital der D.\_\_\_\_\_ SA zeigen müssen. So sei das Geschäft geplant gewesen (act. AA 10.01.047 f.). Auf Frage, wer den Auftrag zur Überweisung der Gelder an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl am 20. Dezember 2009 beschlossen habe, gab B.\_\_\_\_\_ zur Antwort, er habe A.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass N.\_\_\_\_\_ die Überweisung an die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG verlange. Er habe A.\_\_\_\_\_ gefragt, was sie tun sollten. A.\_\_\_\_\_ habe daraufhin geantwortet, er solle dafür sorgen, dass das Geld am Montag auf diesem Konto sei (act. AA 10.01.048). Er habe mit niemandem sonst Rücksprache genommen. Nur A.\_\_\_\_\_ und er hätten dies entschieden. Auf Frage erklärte B.\_\_\_\_\_, dass er über das Wochenende nicht habe prüfen können, ob es sich um ein Non-depletion-Konto handle oder nicht. Als es dann um die Überweisung gegangen sei, habe A.\_\_\_\_\_ ihm – was auch schon früher zu Differenzen geführt habe – seine zögerlich, komplizierte Art vorgeworfen und ihm gesagt, er solle sich



nicht zieren, sondern jetzt einfach überweisen, man könne dann später weiterschauen (act. AA 10.01.049).

3. Bei der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 7. Mai 2014 wurde B.\_\_\_\_\_ vorgehalten, dass P.\_\_\_\_\_ am 18. Dezember 2009, 13:15 Uhr, ein E-Mail geschickt habe, welches als formelle Bestätigung dafür dienen solle, dass die Fonds unter Kontrolle der D.\_\_\_\_\_ SA blieben. B.\_\_\_\_\_ bekundete, N.\_\_\_\_\_ habe nochmals bestätigt, dass sie einen Non-depletion-Status hätten und er (N.\_\_\_\_\_) nicht über das Geld verfügen könne. B.\_\_\_\_\_ wurde der Vorhalt gemacht, am 18. Dezember 2009, 16:50 Uhr, das E-Mail von P.\_\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2009, 11:46 Uhr, mit dem Subscription Agreement und Custody Account Agreement sowie am 18. Dezember 2009, 22:31 Uhr, das erwähnte E-Mail von P.\_\_\_\_\_ vom 18. Dezember 2009, 13:15 Uhr, an A.\_\_\_\_\_ weitergeleitet zu haben. Am 19. Dezember 2009, 09:18 Uhr, habe A.\_\_\_\_\_ seine Empfehlungen mitgeteilt. Daraufhin erklärte B.\_\_\_\_\_, dies zeige, dass A.\_\_\_\_\_ über alles im Bilde gewesen sei und sie alles besprochen hätten. B.\_\_\_\_\_ wurde vorgehalten, dass A.\_\_\_\_\_ in seiner Antwort vom 19. Dezember 2009 geschrieben habe: "Rückbestätigung durch L.\_\_\_\_\_'s oder N.\_\_\_\_\_'s Banker bei der G.\_\_\_\_\_, dass non-depletion status, sole signatory privilege [sic] tel. und per Fax am Mo-Morgen wäre mir eine ausreichende Sicherheit (...)". B.\_\_\_\_\_ machte geltend, er habe die Sache mit den Anrufen bei den Bankern bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG mit A.\_\_\_\_\_ besprochen. Er habe A.\_\_\_\_\_ gesagt, wenn sie die Banker auf diese Angelegenheiten ansprächen, machten sie diese "schüüch". Diese müssten ihnen zudem nicht einmal eine Antwort erteilen, da sie (D.\_\_\_\_\_ SA) nicht einmal Kunde gewesen sei. Als Privatperson könne man auch nicht einfach mit dem Banker eines Dritten telefonieren. Sie hätten deshalb auf eine Rückbestätigung verzichtet. Dann sei es Samstag geworden. Am Samstag und auch Sonntag hätten sie nicht mit der Bank telefonieren können, und am Montag habe das Geld überwiesen sein müssen. Sie hätten die Überweisung des Geldes an die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG in der Meinung getätigt, dass sie es auf ein Non-depletion-Konto bei dieser Bank transferierten (act. AA 10.01.436). Auf Frage, wie es zum Beschluss betreffend die Vornahme der Überweisung an die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG gekommen sei, antwortete B.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ und er hätten miteinander telefoniert. Ohne das Telefon hätte er dies vermutlich nicht getan. A.\_\_\_\_\_ habe ihn angewiesen "Mach jetzt einfach." und "Es ist Zeitdruck, am 24. kommt ja schon die erste Zahlung." In der Folge habe er (B.\_\_\_\_\_) die Überweisung in die Wege geleitet. Auf Frage gab B.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, er sei nicht gegen diese Überweisung gewesen. A.\_\_\_\_\_ habe über alles Bescheid gewusst. Er (B.\_\_\_\_\_) habe nichts selbst von sich aus gemacht (act. AA 10.01.437). B.\_\_\_\_\_ wurde vorgehalten, dass mit E-Mail vom 20. Dezember 2009, 15:28 Uhr, der V.\_\_\_\_\_ Bank der Auftrag zur Zahlung des Betrages von EUR 7.3 Mio. auf das Konto der F.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG mit einer Blindkopie an A.\_\_\_\_\_ erteilt worden sei. Auf Frage nach der Reaktion von A.\_\_\_\_\_ erklärte B.\_\_\_\_\_, dieses Vorgehen hätten sie so besprochen. Er habe danach noch A.\_\_\_\_\_ angerufen und ihm mitgeteilt, dass er die Transaktion in die Wege geleitet habe. B.\_\_\_\_\_ wurde der Vorhalt gemacht, dass der letzte dokumentierte E-Mail-Austausch mit A.\_\_\_\_\_ am Morgen des 19. Dezembers 2009 stattgefunden habe, B.\_\_\_\_\_ fast alle weiteren E-Mails per Blindkopie an A.\_\_\_\_\_ zugestellt habe und das erste E-Mail nach der Überweisung von A.\_\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_\_



vom 21. Dezember 2009, 22:45 Uhr, datiere sowie B.\_\_\_\_\_ ausgesagt habe, A.\_\_\_\_\_ habe ihn angewiesen, die Überweisung an die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG zu tätigen. B.\_\_\_\_\_ gab an, er könne sich nicht mehr genau erinnern. Er wisse einfach, dass sie telefoniert hätten. An die Äusserung von A.\_\_\_\_\_ "Los mach jetzt einfach, das Geld komme ja am 24. und die Sicherheiten kämen auch" könne er sich erinnern. Ohne A.\_\_\_\_\_ hätte er die Überweisung nicht getätigt (act. AA 10.01.438).

4. In der Befragung durch die Staatsanwaltschaft vom 21. Juli 2014 führte B.\_\_\_\_\_ aus, A.\_\_\_\_\_ und er seien zusammen in England gewesen. Am zweiten Tag sei A.\_\_\_\_\_ am Morgen abgereist, und er sei bis am Abend in England geblieben. Er habe dabei einen Vertreter der M.\_\_\_\_\_ kennengelernt. Dieser habe ihm einen Vertrag vorgelegt, welchen die D.\_\_\_\_\_ SA letztlich auch abgeschlossen habe. Zu Beginn sei er Sekretär der D.\_\_\_\_\_ SA gewesen. Er habe deren administrative Tätigkeit erledigt. Für ihn sei klar gewesen, dass er alles, was er tue, mit A.\_\_\_\_\_ bespreche. Etwas Anderes sei für ihn nicht in Frage gekommen. In einem gewissen Sinne sei A.\_\_\_\_\_ sein Chef gewesen. Er habe immer alles mit A.\_\_\_\_\_ abgesprochen. Ob A.\_\_\_\_\_ bei jedem Telefonanruf, den er mit L.\_\_\_\_\_ geführt habe, dabei gewesen sei, wisse er nicht mehr. Aber es sei ihm wichtig gewesen, dass A.\_\_\_\_\_ immer, wenn er im Geschäft in Y.\_\_\_\_\_ / Schweiz gewesen sei, bei den Telefongesprächen dabei gewesen sei. Dies sei sicher mehr als einmal der Fall gewesen. Die Telefonate mit L.\_\_\_\_\_ hätten oft ausserhalb der Bürozeiten stattgefunden. Er habe das Telefon dann auf Lautsprecher gestellt, sodass A.\_\_\_\_\_ diese habe mithören können. A.\_\_\_\_\_ sei über die ganze Entwicklung im Zusammenhang mit der M.\_\_\_\_\_ permanent informiert gewesen. Er habe sich verantwortlich gefühlt, A.\_\_\_\_\_ stets zu informieren. Es habe nichts gegeben, in das A.\_\_\_\_\_ nicht involviert gewesen sei (act. AA 10.01.589). Auf Vorbehalt betreffend die Überweisung an die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG gab B.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, er habe nie gesagt, dass er über eine Unterschriftsberechtigung für das Konto bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG verfüge. Er sei jedoch davon ausgegangen, dass das Geld nicht abtransferiert werden könne, weil es auf ein Non-depletion-Konto einbezahlt worden sei. Auf Vorhalt von Depositionen von A.\_\_\_\_\_ machte B.\_\_\_\_\_ geltend, gegenüber A.\_\_\_\_\_ habe er höchstens gesagt, dass es ein Non-depletion-Konto sein sollte. Aber dass er über eine Unterschriftsberechtigung für das Konto verfüge, habe er ganz sicher nicht gesagt. Denn diesfalls hätte er über eine Unterschriftenkarte der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG verfügen müssen (act. AA 10.01.590). Er habe schon vor der Überweisung gewusst, dass er über keine Unterschriftsberechtigung für das Konto bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG verfüge. Auch A.\_\_\_\_\_ habe sehr genau darum gewusst; ansonsten hätte er A.\_\_\_\_\_ nicht gesagt, er könne die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG nicht anrufen. Obgleich er am Schluss bei der D.\_\_\_\_\_ SA einzelunterschriftsberechtigt gewesen sei, habe er A.\_\_\_\_\_ trotzdem stets über alles informiert. Er habe ihm zwar nicht immer eine Kopie der E-Mails geschickt, aber er habe ihn mindestens angerufen. Er habe ihn stets orientiert (act. AA 10.01.591). Er habe A.\_\_\_\_\_ informiert, nachdem er die Überweisung am Sonntag getätigt habe oder ihm eine Blindkopie gesandt (act. AA 10.01.593).



5. Im Rahmen der Schlusseinvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 8. August 2016 führte B.\_\_\_\_\_ aus, aufgrund des Prinzips "Money first" habe die D.\_\_\_\_\_ SA zuerst EUR 7.3 Mio. bezahlen müssen und erst dann die "collateral", d.h. die Sicherheiten von EUR 15 Mio. erhalten (act. AA 10.01.748). Es treffe zu, dass P.\_\_\_\_\_ für ihn und A.\_\_\_\_\_ eine unbekannte Person gewesen sei. Er (P.\_\_\_\_\_) habe die Firma "W.\_\_\_\_\_ Inc." betrieben. Das Geschäft sei mit ihm nicht zustande gekommen. P.\_\_\_\_\_ sei ihnen von L.\_\_\_\_\_ empfohlen worden (act. AA 10.01.753). Er (B.\_\_\_\_\_) habe sehr viel mit A.\_\_\_\_\_ telefoniert. Sie hätten sich ausgetauscht. Es sei für sie klar gewesen, dass sie nach der Überweisung wenigstens Wertpapiere über EUR 15 Mio. erhielten. L.\_\_\_\_\_ habe schon mehrere Geschäfte mit N.\_\_\_\_\_ getätigt. N.\_\_\_\_\_ sei ein "Big Shot" gewesen. Auf Frage bekundete B.\_\_\_\_\_, er habe über keine Belege verfügt, dass L.\_\_\_\_\_ mit N.\_\_\_\_\_ schon Geschäfte getätigt habe. Dann sei der 21. Dezember 2009 gekommen, als A.\_\_\_\_\_ zu ihm gesagt habe "Mach jetzt! Wir stehen kurz davor". Es habe keine Möglichkeit bestanden, am Wochenende irgendwelche Information von der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG zu erhalten. Damit die Zahlungen noch vor Weihnachten kommen würden, habe das Geld am Montag, 21. Dezember 2009, bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG sein müssen. Das sei der Grund gewesen, weshalb sie nicht hätten warten können. Es habe geeilt (act. AA 10.01.755). Es stimme nicht, dass P.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ völlig unbekannt gewesen seien. Sie hätten sie zwar nie gesehen, aber sie hätten mit ihnen telefoniert. In Bezug auf den Vorhalt, dass sie keinerlei verlässliche Informationen zu diesen Personen und deren Gesellschaften gehabt hätten, machte B.\_\_\_\_\_ geltend, sie könnten bei einem Geschäft, das sie in ein, zwei Tagen durchziehen wollten, nicht alles durchleuchten; sonst müssten sie gar nicht beginnen (act. AA 10.01.756). Es sei klar gewesen, dass sie auf dem Konto bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG über keine Zeichnungsbezeichnung verfügt hätten. Es treffe auch zu, dass die Zusicherung untauglich und formlos gewesen sei. Sie hätten aber daran geglaubt, dass es stimme und gut sei. Für sie sei es eine verbindliche Zusage gewesen. Sie hätten darauf vertraut, dass es gut komme. Für sie sei klar gewesen, dass vom Non-depletion-Konto kein Geld weggenommen werden könne. Er habe das Kapital im Auftrag und im Wissen von A.\_\_\_\_\_ auf das Konto bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG überwiesen (act. AA 10.01.757).

6. Anlässlich der Einvernahme vor dem Strafgericht vom 26. Februar 2018 führte B.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem Geschäft mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA aus, er sei sich sicher, in die Gespräche involviert gewesen zu sein. A.\_\_\_\_\_ sei im Prinzip immer auf dem gleichen Stand gewesen wie er (act. 567). A.\_\_\_\_\_ habe den Vertrag gesehen, vielleicht sogar auch mitunterschrieben. Er wisse es nicht mehr (act. 573). Er wisse noch, dass er mit diesem Vertrag zu A.\_\_\_\_\_ gegangen sei und ihn auf die Punkte angesprochen habe. Er habe A.\_\_\_\_\_ gesagt, wenn sie das Geld überwiesen, bekämen sie die 15 Mio. A.\_\_\_\_\_ habe ihn angewiesen: "Machen" (act. 575). Sie hätten eigentlich alles, was "hinausging" besprochen. Es habe eigentlich nichts gegeben, was A.\_\_\_\_\_ nicht auf dem Tisch gehabt habe (act. 579). Es habe ihm ausgereicht, dass die Sicherheit erst nach der Zahlung komme. Er habe darauf vertraut, dass das Geschäft korrekt vollzogen werde (act. 585).



7. An der Berufungsverhandlung vom 2. September 2009, mithin rund zehn Jahre nach dem Vorfall, gab B.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, er sei durch Prof. Ae.\_\_\_\_\_ davon überzeugt worden, dass hochrentable Tradingprogramme existierten. Er bestätigte den Vorhalt, dass im Sommer 2009 Leute aus Turin gesagt hätten, sie müssten Gelder auf einem Konto zusammenführen. Auf Frage, was dies für Leute gewesen seien, gab B.\_\_\_\_\_ zur Antwort, er wisse es nicht mehr. Er möge sich fast nicht mehr an die Sache erinnern. Der Grund für die Reise nach Turin, hänge sicher mit den Geschäften zusammen. Nachdem A.\_\_\_\_\_ die Frage, ob B.\_\_\_\_\_ die Reise auf seine Veranlassung unternommen habe, verneinte, bestritt B.\_\_\_\_\_ diese Darstellung von A.\_\_\_\_\_ mit bestimmter Stimme mit der Bemerkung, dies sei nicht ganz richtig. Er sei im Wallis in den Ferien gewesen und dann habe A.\_\_\_\_\_ ihm beschieden, dass er näher bei Turin sei und er dorthin fahren solle. Auf die Frage, weshalb vor dem Geschäft mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA der Versuch zur Teilnahme an Tradingprogrammen gescheitert sei, gab B.\_\_\_\_\_ an, dies nicht zu wissen. Die Italiener hätten die Reise veranlasst. Die Engländer hätten nicht nach Af.\_\_\_\_\_ kommen wollen. Aus diesem Grund habe A.\_\_\_\_\_ gesagt, dass sie nach England gingen. Dies hätten sie in der Folge getan. Die Italiener seien am ersten Tag in England gewesen. Von der Gruppe, die sie hätten treffen sollen, sei niemand anwesend gewesen. Danach sei A.\_\_\_\_\_ abgereist, und er habe Ad.\_\_\_\_\_ getroffen. Er wisse nicht mehr, ob er ein Agreement von L.\_\_\_\_\_ mitgenommen oder nachträglich zugestellt bekommen habe. Die Gruppe von L.\_\_\_\_\_ hätte eine Kommission bekommen, wenn sie das Trading durchgeführt hätten. Das sei der Inhalt dieses Tages gewesen, und am Abend sei er heimgekehrt. Es sei um das Trading gegangen, aber während mehr als der Hälfte des Treffens hätten sie Smalltalk betrieben. Nachdem A.\_\_\_\_\_ den Vorhalt, er habe erwähnt, einmal zweimal bei einer Telefonkonferenz mit L.\_\_\_\_\_ dabei gewesen zu sein, bestritt und geltend machte, nur einmal an einer solchen Telefonkonferenz teilgenommen zu haben, wendete B.\_\_\_\_\_ ein, dies stimme nicht, A.\_\_\_\_\_ sei als stiller Zuhörer bei praktisch all den Gesprächen dabei gewesen. Soweit er es in Erinnerung habe, sei die Kapitalsumme zu klein gewesen, damit L.\_\_\_\_\_ das Geschäft habe tätigen können. Er (L.\_\_\_\_\_ ) habe deshalb N.\_\_\_\_\_ empfohlen, mit dem er schon erfolgreich Geschäfte unternommen habe. Auf Aufforderung die Phase vom 19./20. Dezember aus eigener Wahrnehmung zu schildern, führte B.\_\_\_\_\_ aus, es sei schon mehr oder weniger zehn Jahre her. Es sei ihm nicht mehr so präsent, wie es wirklich gewesen sei. Sie seien unter wahnsinnigem Druck gestanden. Er habe das Geld freigegeben müssen, obwohl er dies nicht gewollt habe. Aus diesem Grund habe er auch mit A.\_\_\_\_\_ darüber gesprochen. Er habe die Bank nicht fragen können. Es habe geheissen: "mach". Dann habe er es getan. Es tue ihm noch leid, denn dies hätte nie geschehen dürfen. Mit L.\_\_\_\_\_ hätten sie Rettungsmaßnahmen besprochen. N.\_\_\_\_\_ sei einfach verschwunden. Sie hätten geglaubt, die Sache mit L.\_\_\_\_\_ noch retten zu können (Prot. KG, S. 7 ff.).

(iii) Würdigung

1. Vorweg sei angemerkt, dass die eigentliche Einvernahme zur Sache grundsätzlich in zwei Abschnitte zu gliedern ist: Den freien Bericht und das Verhör (MAX HERMANUTZ/SVEN LITZCKE/OTTMAR KROLL, Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit, 4. Aufl. 2018, S. 36). Im vorliegenden Fall forderte die Staatsanwaltschaft B.\_\_\_\_\_ bei der ersten Befragung nicht zur



freien Schilderung des Vorgefallenen auf, sondern verhörte ihn gleich, indem sie ihm spezifische Vorhalte machte und konkrete Fragen stellte. Erst bei der zweiten Einvernahme wurde B.\_\_\_\_\_ zum freien Berichten veranlasst. Trotz dieses Vorgehens bietet das umfangreiche Aussagematerial hier eine genügend breite Basis zur Würdigung.

2. A.\_\_\_\_\_ trägt vor, das Aussageverhalten von B.\_\_\_\_\_ sei nicht konstant. B.\_\_\_\_\_ habe nämlich bei der ersten Befragung bekundet, er (A.\_\_\_\_\_) habe ihm gesagt, er solle die Überweisung vornehmen, während er bei der zweiten Einvernahme ausgeschmückt habe, A.\_\_\_\_\_ habe ihm seine zögerliche, komplizierte Art vorgeworfen und ihm gesagt, er solle sich nicht zieren, sondern jetzt einfach überweisen, man könne dann später weiterschauen. Wenn sich die Dinge in dieser Dramatik abgespielt hätten, hätte B.\_\_\_\_\_ dies schon bei der ersten Befragung geschildert. Dass er dies nicht getan habe, sei ein Hinweis dafür, dass es sich um eine nachträgliche Konstruktion handle.

Bei erneuten Einvernahmen zeigen sich naturgemäss Erinnerungsverluste. Depositionen in späteren Befragungen zeigen jedoch oft auch Ergänzungen. Bei diesen handelt es sich häufig um wiederaufgetauchte Erinnerungen, die der aussagenden Person zeitweilig nicht zur Verfügung standen. Solche Aussageänderungen brauchen keineswegs gegen die Glaubhaftigkeit der aussagenden Person zu sprechen (FRIEDRICH ARNTZEN, Psychologie der Zeugenaussage, 5. Aufl. 2011, S. 55). Angesichtes dessen kann allein, weil die zweite Deposition etwas ausführlicher ist als die erste, nicht ein unglaubliches Aussageverhalten von B.\_\_\_\_\_ angenommen werden, zumal diese Bekundungen inhaltlich übereinstimmen.

3. In der Gesamtschau erweisen sich die Depositionen von B.\_\_\_\_\_ in all den über acht Jahre verteilten Einvernahmen als konstant, ausführlich und lebensnah, was für deren Glaubhaftigkeit spricht.

4. Den Weg zur Anbahnung des Geschäftes mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA schilderte B.\_\_\_\_\_ in sich stimmig und detailreich. B.\_\_\_\_\_ beschrieb ausführlich, wie es zum ersten Treffen mit den Italienern, welche ein Programm angeboten hätten, in Turin, dem Folgetreffen mit diesen Leuten am Flughafen Ab.\_\_\_\_\_ und der Zusammenkunft anfangs November 2009 in England kam. Er erwähnte dabei auch Besonderheiten, wie dass er A.\_\_\_\_\_ auf die Schwierigkeit eines Treffens in Turin wegen seiner gesundheitlichen Probleme und seine fehlenden finanziellen Mittel für einen Flug nach England hinwies sowie A.\_\_\_\_\_ bereits am ersten Abend in England plötzlich habe heimkehren müssen. Er führte sodann aus, wie er in England Ad.\_\_\_\_\_, einen Vertreter der M.\_\_\_\_\_, welche L.\_\_\_\_\_ gehört habe, kennengelernt und einen Vertrag der M.\_\_\_\_\_ unterzeichnet habe. Weiter schilderte B.\_\_\_\_\_, wie er danach eine Weile nichts gehört habe, ihm anfangs Dezember 2009 eine Kontaktaufnahme angekündigt worden sei, in der Folge P.\_\_\_\_\_ ins Spiel gebracht worden sei, welcher ihnen von L.\_\_\_\_\_ empfohlen worden sei, dieser ihm beschieden habe, es müsse ein Non-depletion-Konto eröffnet werden und es am 17. Dezember



2009 zum Subscription Agreement gekommen sei (act. AA 10.01.047 f., AA 10.01.753, Prot. KG, S. 7 ff.).

5. B.\_\_\_\_\_ belastete sich weiter dadurch, dass er eingestand, dass der D.\_\_\_\_\_ SA erst nach Vornahme der Überweisung von EUR 7.3 Mio. an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl die fraglichen Sicherheiten in Form von Anleihen mit einer Bonität AA hätten ausgestellt werden sollen (act. AA 01.01.003, AA 01.01.047 f., AA 01.01.748), und dass er um die fehlende Zeichnungsberechtigung über das Konto bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG wusste (act. AA 10.01.755 f.). Diese belastenden Depositionen erscheinen ohne Weiteres als glaubhaft.

6. B.\_\_\_\_\_ führte auf den Vorhalt, dass A.\_\_\_\_\_ in seiner Antwort vom 19. Dezember 2009 geschrieben habe: "Rückbestätigung durch L.\_\_\_\_\_ 's oder N.\_\_\_\_\_ 's Banker bei der G.\_\_\_\_\_, dass non-depletion status, sole signatory privilege [sic] tel. und per Fax am Mo-Morgen wäre mir eine ausreichende Sicherheit (...)" aus, er habe die Sache mit den Anrufen bei den Bankern bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG mit A.\_\_\_\_\_ besprochen. Er habe A.\_\_\_\_\_ gesagt, wenn sie die Banker auf diese Angelegenheiten ansprächen, machten sie diese "schüüch". Diese müssten ihnen zudem nicht einmal eine Antwort erteilen, da sie (D.\_\_\_\_\_ SA) nicht einmal Kunde gewesen sei. Als Privatperson könne man auch nicht einfach mit dem Banker eines Dritten telefonieren. Sie hätten deshalb auf eine Rückbestätigung verzichtet. Dann sei es Samstag geworden. Am Samstag und auch Sonntag hätten sie nicht mit der Bank telefonieren können und am Montag habe das Geld überwiesen sein müssen. Sie hätten die Überweisung des Geldes an die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG in der Meinung getätigt, dass sie es auf ein Non-Depletion-Konto transferierten (act. AA 10.01.003, AA 10.01.047 f., AA 10.01.436, AA 10.01.591). B.\_\_\_\_\_ schilderte plausibel und lebensnah, wie es in seiner Kenntnis und jener von A.\_\_\_\_\_ zur Vornahme der Überweisung von EUR 7.3 Mio. von der D.\_\_\_\_\_ SA ohne nähere Erkundigung zum versprochenen Non-depletion-Status des Kontos der F.\_\_\_\_\_ Sàrl kam und belastete sich damit selbst. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung. Dafür spricht auch die von B.\_\_\_\_\_ im besagten Zusammenhang wiedergegebene Äusserung von A.\_\_\_\_\_ "Los, mach jetzt einfach, das Geld kommt ja am 24. und die Sicherheiten kämen auch" (act. AA 10.01.438; vgl. zum Ganzen: HERMANUTZ/LITZCKE/KROLL, a.a.O., S. 72, 93). B.\_\_\_\_\_ belastete sich nämlich selbst, indem er einräumte, um die unterbliebene Prüfung des Non-depletion-Status durch eine dritte Stelle gewusst zu haben. Er schob damit auch nicht einfach die Verantwortung für die fehlende Rückbestätigung bezüglich des Status des Kontos auf A.\_\_\_\_\_. Auch gestand B.\_\_\_\_\_ ein, nicht gegen die Vornahme dieser Überweisung gewesen zu sein (act. AA 10.01.437). Er versuchte somit auch nicht, sich selbst als vom A.\_\_\_\_\_ zur Tat Gezwungener erscheinen zu lassen. Demzufolge besteht vorliegend kein Grund zur Annahme, B.\_\_\_\_\_ habe A.\_\_\_\_\_ in Bezug auf diese unterbliebene Rückbestätigung zu Unrecht belastet.

7. B.\_\_\_\_\_ bestritt aufgewühlt die Richtigkeit einer Aussage von A.\_\_\_\_\_, wonach er nur einmal an einer Telefonkonferenz dabei gewesen sei und machte geltend, A.\_\_\_\_\_ sei als stiller Zuhörer bei praktisch all den Gesprächen dabei gewesen (Prot. KG, S. 11). Weil kein anderer



Grund ersichtlich ist, als dass sich B.\_\_\_\_\_ über eine wahrheitswidrige Behauptung von A.\_\_\_\_\_ enervierte, spricht dies entscheidend gegen die Darstellung von A.\_\_\_\_\_ und für jene von B.\_\_\_\_\_. Die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ erscheinen insgesamt als glaubhaft.

8. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ als glaubhaft zu werten sind.

cbb. Elektronische Korrespondenz

1.1.1 (...)

1.1.2 (...)

1.2 All die aufgezeigte elektronische Kommunikation spricht klar dafür, dass B.\_\_\_\_\_ – wie in den Einvernahmen bekundet – A.\_\_\_\_\_ über die Details der Abwicklung des Geschäftes der D.\_\_\_\_\_ SA auf dem Laufenden hielt.

2. (...)

3. Mit E-Mail vom 21. Dezember 2009, 19:41 Uhr, teilte B.\_\_\_\_\_ dem Z.\_\_\_\_\_ mit, dass er nach einer Rücksprache mit L.\_\_\_\_\_ ihn und alle anderen Beteiligten darüber informieren könne, dass L.\_\_\_\_\_ und er bzw. die D.\_\_\_\_\_ SA auf Kurs seien. Das Tradingprogramm werde in den nächsten Tagen beginnen und leider, aber ohne weiteres Problem für sie, würden sie eine erste Auszahlung um den 31. Dezember und nicht wie ursprünglich vorgesehen vorher und danach eine zweite Auszahlung Mitte Januar 2010 erhalten (act. AA 71.01.645 f.). Dieses E-Mail belegt, dass B.\_\_\_\_\_ auch nach der Ausführung der Überweisung der EUR 7.3 Mio. und trotz gebrochener Zusicherung über eine erste Auszahlung vor Weihnachten ein ungebrochenes Vertrauen in L.\_\_\_\_\_ und das Geschäft mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA hatte.

cc. A.\_\_\_\_\_

cca. Einlassungen

(i) Glaubwürdigkeit des Aussagenden

Was die generelle Glaubwürdigkeit von A.\_\_\_\_\_ anbelangt, ist zu beachten, dass er zwar als Beschuldigter ein Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse möglichst vorteilhaft für die eigene Position zu präsentieren. Alleine aufgrund seiner Stellung als Beschuldigter kann seine Glaubwürdigkeit aber nicht von vornherein in Zweifel gezogen werden. Entscheidend ist grundsätzlich – wie bereits in E. III/A/AC/b/2.3 ausgeführt – die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen und weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit von A.\_\_\_\_\_



(ii) Einzelne Depositionen

1. A.\_\_\_\_\_ verweigerte in der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 15. Februar 2012 die Aussage in Bezug auf die Gründung der D.\_\_\_\_\_ SA, die Sammlung der Anlagegelder, die Suche nach Investitionsmöglichkeiten und die Überweisung der Gelder an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl (act. AA 10.01.042).

2. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 2. August 2012 schilderte A.\_\_\_\_\_ ausführlich, wie die Idee zur Gründung der D.\_\_\_\_\_ SA entstand, wobei er ein Dokument mit dem Ablauf des Geschehens als Gedankenstütze vor sich liegend hatte. A.\_\_\_\_\_ führte dabei insbesondere aus, im Jahre 2006 sei J.\_\_\_\_\_, ein späterer Gründungsaktionär der D.\_\_\_\_\_ SA, mit einem Angebot auf ihn zugekommen. J.\_\_\_\_\_ habe ihm von einer Firma Ag.\_\_\_\_\_ in Ankara erzählt, die gegen Leistung von 10 % Eigenkapital einen Kredit gewähre und den Kapitaldienst leiste. Der Kredit und der Kapitaldienst würden teilweise durch ein Anlagegeschäft bezahlt. Die Art dieses Anlagegeschäftes sei als "Trading" bezeichnet worden. Nach seinem damaligen Wissenstand sei er davon ausgegangen, dass das FED und die EZB sogenannte Mid Term Notes (MTN), d.h. Papiere mit einer Laufzeit von in der Regel über zehn Jahre, herausgäben. Für diese Papiere existiere ein reglementierter Handel mit grossen Handelsmargen. Um diesen Handel zu bewerkstelligen, müssten Händler Kapital in Form von Bankguthaben, Bankgarantien oder anderen Bankinstrumenten nachweisen. Dieses Kapital werde aber nicht auf ein anderes Konto überwiesen. Im Zuge seiner Recherche sei er auf Prof. Ae.\_\_\_\_\_ in Ah.\_\_\_\_\_ gestossen. Er sei emeritierte Professor für Handelsrecht und habe diese Anlageform studiert. Seine erste Publikation stamme aus dem Jahr 1994. B.\_\_\_\_\_ und er hätten Prof. Ae.\_\_\_\_\_ im Jahre 2008 nach Af.\_\_\_\_\_ eingeladen, um sie zu beraten. Es sei um die Frage gegangen, ob es dieses Geschäft überhaupt gebe, und wie es ablaufe. Prof. Ae.\_\_\_\_\_ habe ihnen zu einem späteren Zeitpunkt auch den Text für eine Bankgarantie zur Verfügung gestellt, die verhindern sollte, dass die Bankgarantie gegen ihren Willen entzogen werden könne. Aufgrund eines positiven Kontaktes mit der Firma Ag.\_\_\_\_\_ habe er im Jahre 2006 EUR 50'000.- auf ein eigenes Konto bei der Ai.\_\_\_\_\_ Bank in Ankara einbezahlt. Im Jahre 2007 habe es bei dieser Anlage noch keine Fortschritte gegeben. Von J.\_\_\_\_\_ habe er erfahren, dass es auch bei anderen Kunden der Ag.\_\_\_\_\_ die Sache nicht laufe (act. AA 10.01.108 f.). Ein Vermittler habe ihm dann das Ehepaar Aj.\_\_\_\_\_ aus Ak.\_\_\_\_\_ empfohlen, welches das Geschäft regelmässig betreibe. Frau Aj.\_\_\_\_\_ sei Juristin gewesen und habe im Rechtsdienst eines Schweizer Pharmaunternehmens gearbeitet. Herr Aj.\_\_\_\_\_ sei selbständig erwerbstätig gewesen. Es sei von J.\_\_\_\_\_ und ihm die Idee aufgekommen, das Geschäft zu tätigen, da sie einerseits Personen gekannt hätten, die 10 % Eigenkapital zur Verfügung stellten, und solche, die das Trading durchführen könnten. Da in ihrer Gruppe jemand mit Rechts- und Bankkompetenzen gefehlt habe, habe er B.\_\_\_\_\_ ins Spiel gebracht. B.\_\_\_\_\_ sei ihm als sehr kompetent, zuverlässig und vorsichtig erschienen. Er habe ihm auch im Laufe der späteren Zusammenarbeit bei der D.\_\_\_\_\_ SA vollkommen vertraut. B.\_\_\_\_\_ habe in ihrem Auftrag auch das Ehepaar Aj.\_\_\_\_\_ besucht. Beim zweiten Gespräch mit dem Ehepaar Aj.\_\_\_\_\_ sei auch er (A.\_\_\_\_\_) und, er glaube, auch J.\_\_\_\_\_ zugezogen worden. Er habe das Ehepaar Aj.\_\_\_\_\_ nach Erfahrungen und Referenzen gefragt. Referenzen habe er zwar keine bekommen, aber sie hätten



alle den Eindruck gewonnen, dass das Ehepaar Aj.\_\_\_\_\_ das Geschaft verstanden habe und aufgrund ihrer usserungen offenbar auch schon mehrfach abgewickelt habe (act. AA 10.01.110). Im Jahre 2008 sei es dann zur Konstituierung der D.\_\_\_\_\_ SA gekommen. Nachdem B.\_\_\_\_\_ erfolgreich die Grundung der D.\_\_\_\_\_ SA organisiert und das Firmenkonto bei der U.\_\_\_\_\_ Bank eroffnet habe, hatten sie mit der weiteren Geschaftsabwicklung betrauen wollen. Aa.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und er seien bei der Konstituierung sog. Directors, was einem Verwaltungsrat entspreche, gewesen. B.\_\_\_\_\_ habe Wert darauf gelegt, als Secretary gefuhrt zu werden. De facto sei er aber CEO gewesen (act. AA 10.01.111).

3. Im Rahmen der Befragung durch die Staatsanwaltschaft vom 3. August 2012 bekundete A.\_\_\_\_\_, Mitte 2009 sei es bei der D.\_\_\_\_\_ SA zu einer bewussten nderung gekommen. Er habe sich entschieden, seine Zeit kunftig primar um seine neue Tatigkeit als Marketing und Sales Manager bei einem Inkassounternehmen zu widmen. Die Tatigkeit bei der X.\_\_\_\_\_ AG habe er auf kleiner Flamme unter Federfuhrung von zwei Mitarbeitern weiterlaufen lassen. Es sei deshalb vorgesehen gewesen, dass B.\_\_\_\_\_ bei der D.\_\_\_\_\_ SA mehr Aufgaben ubernehme und insbesondere allein die immer intensiver werdende Korrespondenz mit den Anbietern des Tradings bearbeite. Er habe die D.\_\_\_\_\_ SA bei der mundlichen und schriftlichen Kommunikation mit den Aktionaren unterstutzt (act. AA 10.01.117).

4. Bei der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2013 erklarte A.\_\_\_\_\_, im Juni 2009 hatten B.\_\_\_\_\_ und er bei der D.\_\_\_\_\_ SA eine Aufgabenteilung vereinbart. Fortan sei er fur die Kommunikation mit den Aktionaren und B.\_\_\_\_\_ fur die Kapitalanlagen zustandig gewesen. In der Zeit von Juni bis Dezember 2009 sei er nicht mehr in alle Gesprache involviert gewesen. B.\_\_\_\_\_ habe diverse Reisen nach Mailand, Turin und London unternommen. Er (A.\_\_\_\_\_) sei nur einen Tag im November 2009 in London dabei gewesen. An diesem Tag hatten sie Vermittler getroffen. Als er nicht mehr dabei gewesen sei, habe B.\_\_\_\_\_ den Z.\_\_\_\_\_ und Ad.\_\_\_\_\_, einen Vertreter der M.\_\_\_\_\_, getroffen. B.\_\_\_\_\_ habe berichtet, dass er mit der M.\_\_\_\_\_ einen Vertrag uber die Vermittlung einer Investitionsmoglichkeit geschlossen habe. Zwischen L.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ habe es einen regen Schriftverkehr und Telefonate gegeben. Er (A.\_\_\_\_\_) sei an einem Telefonat dabei gewesen, aber mehr aus Hoflichkeit. Inhaltlich sei er durch B.\_\_\_\_\_ nach Bedarf informiert worden. Aber es habe sicher auch Details gegeben, die er nicht gekannt habe. B.\_\_\_\_\_ habe ihm mitgeteilt, die M.\_\_\_\_\_ konne nur Investments uber mehr als USD 10 Mio. vermitteln und das Geld deshalb nicht selbst anlegen. Es habe ein sehr vertrauensvolles Verhaltnis zwischen L.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ bestanden, welchem er sich angeschlossen habe. Der Vater von L.\_\_\_\_\_ sei schon seit Jahrzehnten in solchen Anlagegeschaften tatig gewesen. L.\_\_\_\_\_ habe gesagt, dass er mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA bzw. N.\_\_\_\_\_ schon erfolgreich Geschaft getatigt habe. Mitte Dezember 2009 habe B.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, es sei kurzfristig ein Anlagegeschaft moglich. Erste Ertragszahlungen seien bereits in diesem Jahr moglich. B.\_\_\_\_\_ habe mit N.\_\_\_\_\_ kommuniziert und die Struktur des Geschaftes definiert. Er (A.\_\_\_\_\_) selbst habe mit N.\_\_\_\_\_ keinen Kontakt gehabt. In der Folge habe B.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass jetzt alles stehe. Zu diesem Zweck lagen umfangreiche Vertrage vor. Diese habe er (A.\_\_\_\_\_) nicht im



Detail studiert. Er habe sich auf B.\_\_\_\_\_ verlassen, der besser Englisch könne und dies als Banker auch besser beurteilen können. B.\_\_\_\_\_ habe ihm versichert, dass das Geld auf ein Unterkonto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl überwiesen werde, auf welches nur sie Zugriff hätten. Er (B.\_\_\_\_\_ ) verfüge dort über eine Mitunterschrift. Es sei ein Non-depletion-Konto. An sich habe ihm dies als Sicherheit schon gereicht. B.\_\_\_\_\_ habe ihn darüber hinaus informiert, dass die D.\_\_\_\_\_ SA als Sicherheit Wertpapiere mit einer Bonität AA im doppelten Betrag der Anlagesumme erhalte. Er (A.\_\_\_\_\_ ) habe gewusst, dass alles sehr schnell gehen müssen. Er habe gedacht, dass das Geschäft auf einer guten Schiene sei und er sich nicht mehr darum kümmern müsse. Das, was B.\_\_\_\_\_ ihm erzählt habe, habe für ihn eine ausreichende Sicherheit gebildet (act. AA 10.01.301 f.). Auf Frage nach der zu erwartenden Rendite im Erfolgsfall beim Geschäft der D.\_\_\_\_\_ SA mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA gab A.\_\_\_\_\_ zunächst an, dies nicht mehr zu wissen. Er führte in der Folge aus, B.\_\_\_\_\_ habe ihm gesagt, dass bis Ende 2009 – er habe gedacht bis Januar 2010 – eine Verdoppelung des Grundkapitals möglich sei. Auf Frage, ob dies realistisch sei, erklärte A.\_\_\_\_\_, dies sei der Handel mit Mid Term Notes gewesen. Er habe das Geschäft einige Jahre vorher kennengelernt und habe gewusst, das durchaus hohe Rohhandelserträge möglich seien. Er habe eine solche Rendite deshalb nicht ausgeschlossen (act. AA 10.01.303). Auf Frage, wann er erfahren habe, dass das Anlagekapital der D.\_\_\_\_\_ SA nicht mehr unter deren Kontrolle sei, gab A.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, er müsse versuchen, dies zu rekonstruieren. Ende 2009 sei es zu keiner Ertragszahlung gekommen. Dies habe ihn noch nicht weiter beunruhigt. Zirka Ende Januar 2010 sei in etwa klar geworden, dass keine Ertragszahlungen erfolgten. Daraufhin habe B.\_\_\_\_\_ die Rückabwicklung der Verträge verlangt. Es habe dann einen Vorschlag für eine Finanzierung durch N.\_\_\_\_\_ gegeben. Dieses Geschäft sei seiner Erinnerung nach von B.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden. Im Laufe des März 2010 sei festgestanden, dass N.\_\_\_\_\_ nicht erfülle (act. AA 10.01.308). Er sei natürlich auf B.\_\_\_\_\_ schlecht zu sprechen gewesen. Aber er habe auch eine gewisse Solidarität gegenüber ihm wahren wollen. Er habe mit ihm die Situation beheben wollen (act. AA 10.01.309).

5. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2014 wurde A.\_\_\_\_\_ der Vorhalt gemacht, B.\_\_\_\_\_ habe ausgesagt, er habe die Sache mit dem Anrufen bei den Bankern der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG mit A.\_\_\_\_\_ besprochen. Wenn sie die Banker auf diese Angelegenheit angesprochen hätten, hätten sie sie "schüüch" gemacht. Die hätten ihnen zudem nicht einmal Antwort geben müssen, da sie (D.\_\_\_\_\_ SA) nicht Kunde gewesen sei. Als Privatperson könne man auch nicht einfach mit einem Banker eines Dritten telefonieren. Das habe er A.\_\_\_\_\_ mitgeteilt. Sie hätten deshalb darauf verzichtet. Am Samstag und Sonntag hätten sie nicht mit der Bank telefonieren können. Am Montag, 21. Dezember 2009 habe das Geld dort sein müssen. Auf diesen Vorhalt gab A.\_\_\_\_\_ an, er könne sich an solche Diskussionen nicht erinnern. Er könne hinzufügen, dass er sich erinnere, dass es sehr schnell gehen müssen. Aber ein solches Gespräch habe es nicht gegeben. B.\_\_\_\_\_ sei ein gewissenhafter Mensch gewesen. Er habe auf seinen Wunsch hin Einzelunterschriftsberechtigung erhalten. A.\_\_\_\_\_ und alle anderen hätten vollstes Vertrauen in B.\_\_\_\_\_ gehabt (act. AA 10.01.509 f.). A.\_\_\_\_\_ führte aus, es habe ein



Konsens bestanden, dass sie das Geschäft tätigen sollten. Er habe auch über Informationen verfügt. Diese seien indes – wie sich herausgestellt habe – nicht vollständig gewesen. Es sei ein Konsens vorgelegen, das Geschäft zu machen, jedoch unter den von ihm damals bekannten Bedingungen (act. AA 10.01.510).

6. Anlässlich der Schlusseilvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 2. November 2016 gab A.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, er habe L.\_\_\_\_\_ seit anfangs 2009 gekannt. Er habe persönlich mit ihm gesprochen. Er habe ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihm gehabt. B.\_\_\_\_\_ habe ein noch stärkeres Vertrauensverhältnis zu ihm gehabt, weil er intensiver mit ihm in Kontakt gestanden sei. Er habe mit L.\_\_\_\_\_ noch nie ein Geschäft getätigt (act. AA 10.01.792). Er habe B.\_\_\_\_\_ keine Instruktion in Bezug auf die Überweisung erteilt und ihn auch nicht dazu motiviert. B.\_\_\_\_\_ habe verhandelt, er (A.\_\_\_\_\_) sei informiert worden. Ob die Information vollständig und richtig gewesen sei, bilde im Nachhinein eine offene Frage (act. AA 10.01.793). Er habe um die Überweisung an die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG gewusst. Er sei aber immer im Glauben gewesen, dass die Sicherheiten, nämlich eine Einzelunterschrift, ein Non-depletion-Status und AA-Wertpapiere, vorhanden gewesen seien (act. AA 10.01.794). Die überwiegende Anzahl der E-Mails seien ihm als Kopie oder Blindkopie zugegangen. Diese habe er in einen separaten Ordner umgeleitet, den er zirka einmal pro Woche gelesen und überfolgen habe (act. AA 10.01.795). Auf Vorhalt des E-Mails vom 19. Dezember 2009, 8:18 Uhr, machte A.\_\_\_\_\_ geltend, dass er in diesem E-Mail unter Punkt 2 ausführe, dass eine Rückbestätigung durch den Banker bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG über den Non-depletion-Status und die Einzelunterschrift zum Beispiel per Fax für ihn eine ausreichende Sicherheit gebildet hätte. Er äussere sich zur Abwicklung so, dass alles sauber abgeklärt sein müsse (act. AA 10.01.796). Aufgrund der vorangehenden Kommunikation mit B.\_\_\_\_\_ habe er davon ausgehen dürfen, dass B.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Überweisung über eine Unterschriftsberechtigung bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG verfügen werde. Er habe erst nachträglich – vermutlich im Verlauf des 21./22. Dezember 2009 – davon erfahren (act. AA 10.01.797). Bis in die erste Januarwoche habe es danach ausgesehen, dass sich der Tradingstart verschiebe. Dies sei für ihn weder besorgniserregend noch überraschend gewesen, da er mit Verzögerungen gerechnet habe (act. AA 10.01.804). Im Verlauf des Januars 2010 sei es zum Angebot gekommen, auf die noch nicht einbezahlten Erträge einen Vorschuss von 3.4 Mio. zu leisten. Es sei dann noch eine Variante aufgekommen, dass man ihnen anstelle des Tradingertrages eine Finanzierung von EUR 100 Mio. gewähre. B.\_\_\_\_\_ habe diesbezüglich mit L.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ über ein Service Agreement diskutiert. Dies habe für ihn als durchaus akzeptabel erschienen. Zirka Ende Februar 2010 habe sich gezeigt, dass dies auch nicht funktioniere. B.\_\_\_\_\_ habe in der Folge die Verträge gekündigt und die Rückzahlung verlangt. Die Rückzahlung sei bekanntlich nicht erfolgt. Erst dann habe er das volle Ausmass des Desasters erkannt (act. AA 10.01.805).

7. Bei der Einvernahme durch das Strafgericht vom 26. Februar 2018 machte A.\_\_\_\_\_ geltend, B.\_\_\_\_\_ habe sämtliche Gespräche geführt und ihn informiert. Er wisse nicht, ob er ihn über alles orientiert habe. Dies sei aber kein Thema für ihn gewesen. Er habe ihm vertraut (act. 567). Er habe um die Überweisung gewusst. Er habe noch das AA-Wertpapier in Erinnerung. B.\_\_\_\_\_



habe ihm gesagt, dass er über eine Einzelunterschrift auf dem Konto verfüge und es sich um ein Non-depletion-Konto handle (act. 569). B.\_\_\_\_\_ habe entgegen seinem Rat die Einzelunterschriftsberechtigung und den Non-depletion-Status nicht telefonisch verifiziert. Er habe sich um alle Details schon längere Zeit nicht mehr gekümmert, weil er davon ausgegangen sei, dass sich B.\_\_\_\_\_ um alles Sorge. B.\_\_\_\_\_ habe den Entscheid allein ohne sein Wissen gefällt. Er habe gedacht, dass B.\_\_\_\_\_ alles abkläre (act. 571). All diese Verträge habe er nicht gelesen. Dafür habe er B.\_\_\_\_\_ gehabt (act. 573). Er habe diese Agreements nicht gelesen, weil er davon ausgegangen sei, dass B.\_\_\_\_\_ diese gelesen habe. Dies sei nicht nur wegen seines damals ungenügenden Businessenglisches der Fall gewesen (act. 575). Er sei davon ausgegangen, dass eine Bestätigung der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG noch erfolgen werde und Sicherheiten bestünden (act. 577).

8. Anlässlich der Befragung durch das Berufungsgericht vom 2. September 2009, mithin rund zehn Jahre nach dem Vorfall, führte A.\_\_\_\_\_ aus, er habe ein hochrentables Tradingprogramm durch einen Kunden kennengelernt. Weitere Hinweise habe er durch einen Ex-Banker bekommen, welcher Kunde gewesen sei und ihm die Existenz und Funktionsweise solcher Programme erläutert habe. Im Jahre 2009 hätten sie Prof. Ae.\_\_\_\_\_ aus Ah.\_\_\_\_\_ zu sich eingeladen. Er habe ihnen alles nochmals erläutert und sie beraten, wie eine Bankgarantie verfasst sein müsse, damit sie nicht überzogen werde. Im Jahre 2009 habe B.\_\_\_\_\_ diverse Verhandlungen geführt und ihm auch summarisch berichtet. Die gescheiterten Versuche für die Teilnahme seien bis zum Dezember 2009 gegangen. Der erste Kontakt habe durch einen Gründungsaktionär im 2008 stattgefunden. Später habe er andere Prioritäten setzen müssen. B.\_\_\_\_\_ habe deshalb die Pflege des Kontaktes zu den Tradingpartnern übernommen. Bei der Gruppe in London sei er im November 2009 dabei gewesen, habe jedoch früher abreisen müssen. B.\_\_\_\_\_ habe einen Vertreter dieser Gruppe getroffen und später sei es zu einem intensiven Kontakt zu L.\_\_\_\_\_ gekommen. Das Ziel der Reise nach London sei es gewesen, den Trader zu treffen. Dieses Treffen sei durch die Gruppe aus Italien vermittelt worden. Auf Frage gab er an, die Details nicht zu kennen, da er das Treffen nicht angebahnt habe. Ab Juni 2009 habe er sich nicht mehr um Traderkontakte gekümmert. Darum kenne er die Detailabläufe nicht mehr. Er bejahte einmal bei einem Telefonat mit N.\_\_\_\_\_ als stiller Zuhörer dabei gewesen zu sein, als das Geschäft nicht funktioniert habe. Er erinnere sich an die Stimme von N.\_\_\_\_\_. Auf Frage, wann es bei ihm begonnen habe, zu dämmern, machte A.\_\_\_\_\_ geltend, zu diesen Abläufen gebe es umfangreiche Akten. Er möchte nochmals festhalten, dass die Schilderung von B.\_\_\_\_\_ über Abläufe teilweise frei erfunden sei. Er habe nie mit ihm in einer befehlenden Art kommuniziert. Er sei nie sein Angestellter, sondern sein Partner gewesen. Auf Frage tat A.\_\_\_\_\_ kund, B.\_\_\_\_\_ sei sehr optimistisch gewesen. Er (A.\_\_\_\_\_) habe sich noch mit der Bestätigung von der Bank absichern wollen. Ihm sei klar gewesen, dass er am Montag die Unterschriftenkarte von Bank und die Bestätigung bekomme, dass es Non-depletion-Konto sei. Auf Vorhalt des E-Mails vom 19. Dezember 2009, 8:18 Uhr, führte A.\_\_\_\_\_ aus, er sei davon ausgegangen, dass sie in einer komfortablen Situation seien und über Sicherheiten verfügten. B.\_\_\_\_\_ habe die in Frage stehende Transaktion befürwortet. Auf Frage, wie er damit umgegangen sei, dass die ersten Kickbacks nicht vor Weihnachten gekommen



seien, machte A.\_\_\_\_\_ geltend, er habe dies noch locker genommen, denn in Wirklichkeit habe er dies nicht so schnell erwartet (Prot. KG, S. 7 ff.).

(iii) Würdigung

1. Die Aussagen von A.\_\_\_\_\_ sind im Grundsatz konstant. Dennoch bestehen aufgrund der folgenden Ausführungen Zweifel an der Wahrhaftigkeit seiner Bestreitungen in Bezug auf das Wissen um das fehlende Bestehen von Sicherheiten im Zusammenhang mit der Überweisung der D.\_\_\_\_\_ SA von EUR 7.3 Mio. auf ein Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG in Ac.\_\_\_\_\_. So sind seine Aussagen nicht frei von Ungereimtheiten. Zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen gab er an, die Verträge nicht im Detail gelesen zu haben. Später aber machte er vor Strafgericht geltend, die Verträge nicht gelesen zu haben. Als besonders merkwürdig erscheint, dass A.\_\_\_\_\_ nicht ein einziges Mal von sich aus den Moment schilderte, in dem er erfahren haben will, dass der D.\_\_\_\_\_ SA die versprochenen Sicherheiten fehlten. Hätte A.\_\_\_\_\_ tatsächlich darauf vertraut, dass B.\_\_\_\_\_ das Nötige vornimmt, dass die entsprechenden Sicherheiten im Moment der Überweisung vorliegen, hätte das Entdecken der ungesicherten Überweisung des Betrages von EUR 7.3 Mio. von der D.\_\_\_\_\_ SA an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl eine äusserst einschneidende Zäsur in der Zusammenarbeit mit B.\_\_\_\_\_ dargestellt. Wäre A.\_\_\_\_\_ vom Bestehen der Sicherheiten bei dieser Transaktion ausgegangen, hätte deren Fehlen für A.\_\_\_\_\_ eine grosse Enttäuschung dargestellt, weshalb zu erwarten gewesen wäre, dass A.\_\_\_\_\_ diesen zentralen Umstand bei den Einvernahmen von sich aus erwähnt. Dass er dies nicht getan hat, bildet ein klares Anzeichen dafür, dass A.\_\_\_\_\_ vom Fehlen der Sicherheiten im Moment der Überweisung nicht überrascht war.

2. Aufschlussreich sind auch die Antworten von A.\_\_\_\_\_ auf die nachfolgenden Vorhalte.

2.1 In der Einvernahme vom 11. Juni 2013 wurde A.\_\_\_\_\_ vorgehalten, B.\_\_\_\_\_ habe auf die Frage, wer die Überweisung vom 21. Dezember 2009 an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl beschlossen habe, geantwortet:

"Ich habe A.\_\_\_\_\_ gesagt, dass N.\_\_\_\_\_ das Geld auf die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG überwiesen haben will. Was sollen wir machen? Er sagte: überweisen, sorg dafür, dass das Geld am Montag auf diesem Konto ist; die erste Ertragszahlung wird ja dann bereits am 24.12.2009 bei uns eintreffen.

N.\_\_\_\_\_ war zu diesem Zeitpunkt in Hong Kong. Daraufhin habe er den Zahlungsauftrag vorbereitet, wie sich dies gehört. (AF) Nein, ich habe mit niemanden sonst Rücksprache genommen, nur A.\_\_\_\_\_ und ich haben das entschieden."

A.\_\_\_\_\_ erklärte, aus seinen Darlegungen sei, glaube er, hervorgegangen, dass diese Darstellung von B.\_\_\_\_\_ in wesentlichen Punkten nicht zutrefte. Insbesondere unterstelle diese Aussage eine Rollenverteilung, welche so nicht bestanden habe. "Überweis!" suggeriere, dass jemand Befehle erteile. Das habe nicht zugefallen (act. AA 10.01.307 f.). Bei dieser Aussage fällt auf, dass



A.\_\_\_\_\_ nicht gleich in Abrede stellt, die Überweisung angeordnet zu haben, sondern seine Antwort unter Rückgriff auf seine vorherigen Ausführungen und die geltend gemachte Rollenverteilung herleitet. Dieses Aussageverhalten zeigt klar gedankliche Abstimmungs Bemühungen von A.\_\_\_\_\_ auf. Diese gesteuerte Aussageweise spricht gegen eine erlebnisbasierte Deposition (vgl. HERMANUTZ/LITZCKE/KROLL, a.a.O., S. 105).

2.2 Anlässlich der Befragung vom 11. Juni 2013 wurde A.\_\_\_\_\_ vorgehalten, B.\_\_\_\_\_ habe auf die Frage nach Prüfung der Zugriffsberechtigung auf das Konto bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG ausgeführt:

"Ich hätte das über das Wochenende nicht prüfen können, ob ein Non-depletion-Konto ist oder nicht. Er kannte auch die Banker bei der G.\_\_\_\_\_ nicht. (AF) Ich kann mich heute nicht mehr wirklich daran erinnern, weshalb sie so unter Zeitdruck standen. Ich weiss einfach, dass der Auftrag lautete, dass das Geld am Montagmorgen auf dem Konto bei der G.\_\_\_\_\_ sein muss, damit die erste Auszahlung am 24. Dezember 2009 erfolgen wird."

A.\_\_\_\_\_ gab zur Antwort, hier stelle sich die Frage, wie B.\_\_\_\_\_ ihm vorher habe sagen können, dass es ein Non-depletion-Konto sei und er über eine Unterschriftenberechtigung verfüge (act. AA 01.01.308). Mit dieser Antwort äusserte sich A.\_\_\_\_\_ nicht zur von B.\_\_\_\_\_ angerufenen Unmöglichkeit der Überprüfung des Non-depletion-Status des Kontos bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG, sondern wich dem gemachten Vorhalt aus. Dieses Aussageverhalten weckt erhebliche Zweifel, dass A.\_\_\_\_\_ tatsächlich auf einer entsprechenden Abklärung bestanden hatte.

3. Als unglaublich erscheint auch die Darstellung von A.\_\_\_\_\_, er habe die Vereinbarungen ("Agreements") nicht gelesen, weil er davon ausgegangen sei, dass B.\_\_\_\_\_ diese gelesen habe und sein Businessenglisch damals ungenügend gewesen sei (act. 575). Die Behauptung der unzureichenden Englischkenntnisse erscheint als reine Schutzbehauptung. Denn A.\_\_\_\_\_ wies im E-Mail vom 26. Dezember 2009, 8:59 Uhr, an B.\_\_\_\_\_, in Bezug auf einen von B.\_\_\_\_\_ auf Englisch verfassten schriftlichen Entwurf darauf hin, dass schriftlich "in writing" und nicht "in written" heisse, Letzteres werde in "in written form" usw. verwendet. Weiter sei ihm "Did you (nicht do you) already inform (nicht informed) L.\_\_\_\_\_ about his trading?" aufgefallen (act. AA 71.01.726). Aufgrund des Dargestellten erscheint die Deposition von A.\_\_\_\_\_, wonach B.\_\_\_\_\_ das Englisch besser beherrscht habe als er (act. AA 10.01.301 f.), als unglaublich. Dieses Aussageverhalten strahlt auch auf die anderen Einlassungen von A.\_\_\_\_\_ ab.

4. Gesamthaft gesehen liegen deutliche Anzeichen für Zweifel an der Richtigkeit der Bestreitungen von A.\_\_\_\_\_ in Bezug auf sein Wissen um das Fehlen von Sicherheiten bei der Vornahme der Überweisung der D.\_\_\_\_\_ SA von EUR 7.3 Mio. auf ein Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG in Ac.\_\_\_\_\_ vor.



ccb. Elektronische Korrespondenz

1.1.1 (...).

1.1.2 (...).

1.1.3 (...).

1.1.4 Nachdem B.\_\_\_\_\_ ihm mit E-Mail vom 18. Dezember 2009, 6:00 Uhr, die finalisierte Version des Letter of Indemnity mit der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG weitergeleitet hatte, fragte A.\_\_\_\_\_ gleichentags um 6:20 Uhr per E-Mail B.\_\_\_\_\_ "Verstehst du, warum G.\_\_\_\_\_? Betrag 7.3, nicht 7.8, dürfte Lese/Schreibfehler sein" (act. AA 71.01.488).

1.1.5 A.\_\_\_\_\_ sandte mit E-Mail vom 19. Dezember 2009, 8:18 Uhr, B.\_\_\_\_\_ eine Einschätzung der Lage zu. Er führte insbesondere aus, die G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG gehöre zu den grössten 20 Banken in Deutschland und er habe keine negativen Pressemeldungen über diese Bank gefunden. Eine Rückbestätigung am Montagmorgen per Telefon oder Fax durch den Banker von P.\_\_\_\_\_ oder N.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG, dass das Konto über einen Non-depletion-Status und ein "solo signatory priviledge" [sic] verfüge, würde für ihn eine ausreichende Sicherheit darstellen. Der Bond stelle immerhin eine beachtliche Sicherheit dar. Sollte – was er nicht hoffe und nicht glaube – trotzdem etwas geschehen, hätten sie – trotz seiner Relativierungen (d.h. jener von B.\_\_\_\_\_) – diese Sicherheit. Man könnte ihnen – insbesondere zusammen mit dem Non-depletion-Status und "solo signatory priviledge" [sic] – nie einen Vorwurf machen. Sein Gefühl sage, dass sie hier auf Kurs seien. Das Gespräch von B.\_\_\_\_\_ mit L.\_\_\_\_\_ und die erwähnte Rückbestätigung betreffend den Non-depletion-Status und das "solo signatory priviledge" [sic] oder eine alternative Bestätigung seien ihm wichtig. Wie bereits telefonisch gesagt, sei er fast immer erreichbar oder werde sich zurückmelden (act. AA 71.01.523 f.).

2.1.1 (...).

2.1.2 (...).

2.1.3 (...).

2.1.4 (...).

2.1.5 (...).

2.1.6 (...).

2.1.7 (...).



2.1.8 (...).

2.2 Aus dem dargestellten E-Mail-Verkehr folgt, dass A.\_\_\_\_\_ trotz gebrochener Versprechen bezüglich der Auszahlung eines Gewinns noch in den Wochen nach der Überweisung vom 21. Dezember 2009 an den Erfolg des von der D.\_\_\_\_\_ SA mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA geschlossenen Geschäftes glaubte. So sprach er etwa davon, dass sie bei einem grossen Deal dabei seien, sie nach seinem Gefühl auf dieser Schiene zum gewünschten Erfolg kämen und keinesfalls mit einer Enttäuschung rechnen müssten oder die Entwicklung nun, wenn auch noch etwas schleppend, in die richtige Richtung gehe und sie nach wie vor zuversichtlich sein dürften. Auch zeigt diese elektronische Korrespondenz, dass A.\_\_\_\_\_ ein sehr grosses Vertrauen in L.\_\_\_\_\_ hatte. Dafür sprechen die Ausführungen, wie der wertvollste und verlässlichste Kontakt sei vermutlich L.\_\_\_\_\_, auch weil er ein Stück weit im gleichen Boot sitze und weitergehende Geschäftsinteressen habe oder natürlich höre er, dass L.\_\_\_\_\_ sage, sie sollten sich keine Sorgen machen, er (A.\_\_\_\_\_) nehme dies als Garantie, wenngleich er L.\_\_\_\_\_ gar nicht einmal persönlich kenne. Dies deckt sich mit der Darstellung in den Einvernahmen von A.\_\_\_\_\_, wonach er und B.\_\_\_\_\_ grossen Vertrauen in L.\_\_\_\_\_ gehabt haben.

cce. Unterzeichnung des Subscription Agreements

Am 18. Dezember 2009 unterschrieb B.\_\_\_\_\_ als Vertreter der D.\_\_\_\_\_ SA einen Letter of Indemnity um in Bezug auf das zwischen der F.\_\_\_\_\_ Holding SA und der D.\_\_\_\_\_ SA abgeschlossene Subscription Agreement zu bescheinigen, dass alle Dokumente in Bezug auf die Barmittel von EUR 7.3 Mio. echt und legal sind (act. BG 10.05.010). A.\_\_\_\_\_ unterzeichnete dieses Dokument als Zeuge. Dies bringt zu Tage, dass A.\_\_\_\_\_ entgegen seiner gegenteiligen Darstellung konkret in die Abwicklung des Geschäftes der D.\_\_\_\_\_ SA mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA involviert war.

cd. Gesamtwürdigung

cda. Objektive Tatbestandselemente

(i) Anbahnung des Geschäftes mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA

1. Aufgrund der dargestellten E-Mails ist erstellt, dass B.\_\_\_\_\_ am 1. Oktober 2009 zwecks Einstiegs in ein Tradingprogramm mit Dr. Al.\_\_\_\_\_, Dott. Am.\_\_\_\_\_, An.\_\_\_\_\_ und Ao.\_\_\_\_\_ an einer Sitzung in Turin teilnahm. Am 5. Oktober 2009 traf er Ap.\_\_\_\_\_, Dott. Am.\_\_\_\_\_, An.\_\_\_\_\_ und Aq.\_\_\_\_\_ am Flughafen Ab.\_\_\_\_\_ wieder. Dort unterzeichnete B.\_\_\_\_\_ ein "Non-Circumvention", ein "Commitment" zur Überweisung ihres Kapitals zur Bank der Plattform, ein "Strict Confidential – Mandate for Transaction" und ein "JVA" (act. AA 71.01.207 ff.). Am 23. Oktober 2009 informierte B.\_\_\_\_\_ per E-Mail unter anderem Aq.\_\_\_\_\_ und Am.\_\_\_\_\_ über das Datum für die Eröffnung des Kontos bei der V.\_\_\_\_\_ Bank in Ab.\_\_\_\_\_ (act. AA 71.01.221). Unstrittig steht weiter fest, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zirka zwischen dem 2. und 5. November 2009 auf Veranlassung der Italiener nach London reisten, wo sie am ersten Tage eine italienische Gruppe trafen (act. AA 10.01.047 f., Prot. KG, S. 7 ff.). Nachdem A.\_\_\_\_\_ am ersten Tag wieder abgereist war,



traf sich B.\_\_\_\_ mit Z.\_\_\_\_, der ihnen von den Italienern empfohlen wurde, und der ihnen wiederum L.\_\_\_\_ empfahl. Am gleichen Tag traf er auch Ad.\_\_\_\_, einen Vertreter der M.\_\_\_\_, welche L.\_\_\_\_ gehörte (act. AA 10.01.003, AA 10.01.047 f.). Ad.\_\_\_\_ brachte einen Vertrag der M.\_\_\_\_, welchen B.\_\_\_\_ unterschrieb (AA 10.01.047 f.).

2. Als unrichtig erweist sich aufgrund des Dargestellten das Vorbringen der Staatsanwaltschaft, wonach die Beschuldigten keine der Verantwortlichen persönlich gekannt hätten. Zumindest B.\_\_\_\_ kannte nämlich Aq.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_ und Ad.\_\_\_\_ persönlich.

3. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und des in E. III/A/AB/1.5 Dargestellten erhellt, dass der Kontakt zu N.\_\_\_\_ bzw. dessen F.\_\_\_\_ Holding SA und F.\_\_\_\_ Sàrl ab Anfang Oktober 2009 über eine Kette verschiedener Kontakte und Empfehlungen zustande kam. Die Erkenntnis des Strafgerichtes, wonach die Hinterleute der F.\_\_\_\_ Sàrl langsam das Vertrauen zu den Beschuldigten aufgebaut haben, erscheint deshalb als durchaus nachvollziehbar und begründet. Dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft, wonach sich die Hinterleute der F.\_\_\_\_-Gruppe grundsätzlich erst 15 Tage vor der fraglichen Überweisung in Erscheinung getreten seien und sich kein Vertrauensverhältnis zu A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ habe bilden können, kann demnach nicht gefolgt werden.

(ii) Risiko des Geschäftes und Wissen der Beschuldigten

Die D.\_\_\_\_ SA überwies zwecks Teilnahme an einem Tradingprogramm einen Betrag von EUR 7.3 Mio. auf das auf die F.\_\_\_\_ Sàrl lautende Konto Nr. 1.\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_ Deutschland AG. Da im Zeitpunkt dieser Transaktion weder gültige Sicherheiten vorlagen, noch die Gesellschaften der F.\_\_\_\_-Gruppe renommierte Unternehmen mit einer hohen Bonität waren, war das betreffende Geschäft der D.\_\_\_\_ SA mit der F.\_\_\_\_ Holding SA fraglos mit einem hohen Risiko behaftet.

cdb. Subjektive Tatbestandselemente

(i) Wissen hinsichtlich der Sicherheiten

1. Wie bereits darlegt, räumte B.\_\_\_\_ ein, dass der D.\_\_\_\_ SA erst nach Vornahme der Überweisung von EUR 7.3 Mio. an die F.\_\_\_\_ Sàrl Anleihen mit einer Bonität AA im Betrag von EUR 15 Mio. ausgestellt hätten werden sollen, und dass er um die fehlende Zeichnungsberechtigung über das Konto Nr. 1.\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_ Deutschland AG wusste. B.\_\_\_\_ machte zwar geltend, aufgrund der Angaben von P.\_\_\_\_ davon ausgegangen zu sein, dass das genannte Konto über einen Non-depletion-Status verfügt. Er gestand allerdings ein, keine näheren Abklärungen hinsichtlich des Non-depletion-Status des Kontos der F.\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_ Deutschland AG vorgenommen zu haben. Demzufolge schloss das Strafgericht zu Recht, dass B.\_\_\_\_ vor der Vornahme der Überweisung von EUR 7.3 Mio. von der D.\_\_\_\_ SA auf das Konto der F.\_\_\_\_ Sàrl Nr. 1.\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_ Deutschland



AG keine Bestätigung von dritter Seite, namentlich der kontoführenden Bank, über das Bestehen des Non-depletion-Status des erwähnten Kontos eingeholt hatte.

2.1 Nicht zugestimmt werden kann dem Strafgericht insoweit es in dubio pro reo annimmt, A.\_\_\_\_\_ habe auf das Vorliegen einer Erklärung der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG, worin der Non-depletion-Status des Kontos Nr. 1.\_\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG und die Einzelunterschriftsberechtigung von B.\_\_\_\_\_ an diesem Konto bescheinigt werde, bestanden. B.\_\_\_\_\_ habe folglich in Eigenregie entschieden, aus dem Vermögen der D.\_\_\_\_\_ SA den Betrag von EUR 7.3 Mio. trotz fehlender Verifizierung auf dieses Konto zu veranlassen.

2.2 Die Erkenntnis des Strafgerichtes erweist sich aus nachstehenden Gründen nicht als tragfähig.

Zunächst ist festzuhalten, dass gemäss den unbestrittenen Depositionen von B.\_\_\_\_\_ im August 2009 A.\_\_\_\_\_ dem B.\_\_\_\_\_ anrief und ihm mitteilte, dass er Leute, die ein Programm anböten, in Turin treffen solle, sowie A.\_\_\_\_\_ dem B.\_\_\_\_\_ im November 2009 verkündete, sie müssten sich nach England begeben (act. AA 10.01.047 f.). Der Umstand, dass bei diesen zwei bedeutenden Schritten zur Anbahnung eines Geschäftes der D.\_\_\_\_\_ SA mit Tradern jeweils A.\_\_\_\_\_ auf B.\_\_\_\_\_ zuzuging, lässt die Aussage von A.\_\_\_\_\_, wonach er ab Juni 2009 nicht mehr in die Kontaktaufnahme mit Tradern involviert gewesen sei will (act. AA 10.01.117; Prot. KG, S. 13), als unglaubhaft erscheinen. Sodann wird die Darstellung von A.\_\_\_\_\_, wonach er nicht im Detail über die Geschäfte der D.\_\_\_\_\_ SA orientiert gewesen sein will, durch die glaubhaften Depositionen von B.\_\_\_\_\_ widerlegt, wonach er A.\_\_\_\_\_ über alles informierte (act. AA 10.01.002, AA 10.01.004, AA 10.01.048, AA 10.01.436, AA 10.01.437, AA 10.01.589, 567). Die Depositionen von A.\_\_\_\_\_, wonach er ab Juni 2009 die Anlage der Gelder der D.\_\_\_\_\_ SA B.\_\_\_\_\_ überlassen habe und die Verträge nicht im Detail bzw. nicht gelesen haben will, stehen im diametralen Widerspruch zu den Ausführungen in diesen E-Mails vom 18. und 19. Dezember 2009. Der Umstand, dass A.\_\_\_\_\_ mit dem E-Mail vom 18. Dezember 2009 einen falschen Anlagebetrag im Letter of Indemnity monierte, indiziert nämlich fraglos, dass er die Sache genau durchgesehen hat und über die aktuelle Höhe des Anlagekapitals der D.\_\_\_\_\_ SA bestens im Bilde war. Ausserdem folgt aus dem E-Mail vom 19. Dezember 2009, dass er nähere Abklärungen zur G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG und den Sicherheiten traf, was wiederum klar aufzeigt, dass er sich konkret mit der Kapitalanlage auseinandersetzte. Mit der Bemerkung im E-Mail vom 19. Dezember 2009, wie bereits telefonisch gesagt, sei er fast immer erreichbar oder werde sich zurückmelden, brachte er sodann unzweifelhaft zum Ausdruck, dass er im Zusammenhang mit dem weiteren Vorgehen im fraglichen Geschäft eine Kontaktaufnahme durch B.\_\_\_\_\_ erwartete. Insbesondere auch aufgrund dessen erscheint es als lebensfern, dass sich A.\_\_\_\_\_ in dieser heissen Phase der Geschäftsabwicklung um ganz zentrale Informationen zu Sicherheiten nicht gekümmert haben will. Aus alledem folgt eindeutig, dass A.\_\_\_\_\_ sich in der kritischen Phase entgegen seinen Bestreitungen vertieft um das Tradinggeschäft der D.\_\_\_\_\_ SA mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA kümmerte.



Im Übrigen legen die E-Mails vom 12. Oktober 2009, vom 8. November 2009 und vom 10. Dezember 2009 nahe, dass A.\_\_\_\_\_ über diese Tradinggeschäfte auf dem Laufenden war. Dies lässt die Darstellung von A.\_\_\_\_\_, wonach er in dieser Zeit nur summarisch über die Verhandlungen von B.\_\_\_\_\_ orientiert worden sein will, als zweifelhaft erscheinen. Folgerichtig kann nur geschlossen werden, dass A.\_\_\_\_\_ das ihm von B.\_\_\_\_\_ mit E-Mail vom 18. Dezember 2009, 17:50 Uhr, in der Anlage weitergeleitete Subscription Agreement vom 17. Dezember 2009 zur Kenntnis genommen hatte. Dafür, dass A.\_\_\_\_\_ um den Abschluss des Subscription Agreements wusste, spricht auch, dass der von A.\_\_\_\_\_ am 18. Dezember 2009 als Zeuge unterzeichnete Letter of Indemnity einen Verweis auf das Subscription Agreement enthält. A.\_\_\_\_\_ wusste folgerichtig um den Umstand, dass gemäss Artikel 6 des Subscription Agreements vom 17. Dezember 2009 die F.\_\_\_\_\_ Holding SA die versprochenen Sicherheiten über EUR 15 Mio. in Form von Wertpapieren mit einem AA-Ranking erst nach der Überweisung der Anlagegelder der D.\_\_\_\_\_ SA, spätestens jedoch am 30. Dezember 2009 auszuhändigen war. Im E-Mail vom Samstag, 19. Dezember 2009, 8:18 Uhr, schrieb A.\_\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_\_, dass ihm eine Rückbestätigung des Bankers bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG betreffend die Einzelunterschriftsberechtigung und des Non-depletion-Status per Telefon und Fax am Montagmorgen ausreiche. A.\_\_\_\_\_ war bekannt, dass die Banken übers Wochenende geschlossen waren. Er konnte deshalb nicht davon ausgehen, dass B.\_\_\_\_\_ bis am Morgen des Montags, 22. Dezember 2009, diese Bestätigung besorgen konnte, musste B.\_\_\_\_\_ schon vorher den Überweisungsauftrag absenden. Den Überweisungsauftrag hatte B.\_\_\_\_\_ denn auch mit E-Mail vom 20. Dezember 2009, 15:28 Uhr, an die V.\_\_\_\_\_ Bank bzw. deren Banker Ar.\_\_\_\_\_ und As.\_\_\_\_\_ mit Blindkopie an A.\_\_\_\_\_ getan (act. AA 77.01.608 ff.). Die Darstellung von A.\_\_\_\_\_ wird auch durch die glaubhaften Depositionen von B.\_\_\_\_\_ bestätigt, wonach A.\_\_\_\_\_ und er vor Erteilung des Überweisungsauftrages miteinander telefonierten, und A.\_\_\_\_\_ die Vornahme dieses Auftrages ohne weitere Abklärung des Bestehens der Sicherheiten angeordnet hatte (act. AA 10.01.049; AA 10.01.436). Hätte B.\_\_\_\_\_ dem A.\_\_\_\_\_ tatsächlich nicht vorhandene Sicherheiten und Nachweise vorgegaukelt, hätte A.\_\_\_\_\_ bestimmt mit B.\_\_\_\_\_ ein ernstes Wort gesprochen. In den E-Mails finden sich jedoch keine Hinweise dafür, dass A.\_\_\_\_\_ falsche Angaben durch B.\_\_\_\_\_ betreffend die Sicherheiten beanstandete. A.\_\_\_\_\_ machte einzig in der Einvernahme vom 11. Juni 2013 beiläufig geltend, als im März 2010 festgestanden sei, dass N.\_\_\_\_\_ nicht erfülle, sei er natürlich auf B.\_\_\_\_\_ schlecht zu sprechen gewesen. Aber er habe auch eine gewisse Solidarität gegenüber ihm wahren wollen. Er habe mit ihm die Situation beheben wollen (act. AA 10.01.309). Diese Bekundung erscheint nicht überzeugend, da sie erst relativ spät in den Befragungen gemacht wurde und überdies sehr versachlicht wirkt. Wäre A.\_\_\_\_\_ durch B.\_\_\_\_\_ tatsächlich wie dargestellt über das Vorhandensein der Sicherheiten getäuscht worden, wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen zentralen Punkt bereits in früheren Einvernahmen von sich aus erwähnt hätte. Auch finden sich in den E-Mails nirgends entsprechende Vorwürfe. Im Weiteren mutet es als äusserst lebensfern an, dass A.\_\_\_\_\_ bei einer eigenmächtigen Überweisung des Betrages von EUR 7.3 Mio. durch B.\_\_\_\_\_ an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl eine gewisse Solidarität mit B.\_\_\_\_\_ hätte walten lassen, und mit B.\_\_\_\_\_ gemeinsam die Sache hätte aufräumen wollen. Ferner wäre im Nachgang, nachdem alles schiefgelaufen war, zu erwarten gewesen, dass B.\_\_\_\_\_ sich bei



A.\_\_\_\_\_ in irgendeiner Form rechtfertigt oder eventual gar entschuldigt. Es findet sich aber kein einziges E-Mail mit einem solchen Inhalt. Auch das Dargestellte legt nahe, dass A.\_\_\_\_\_ bereits im Moment der Erteilung des Zahlungsauftrages über das Fehlen der Unterschriftsberechtigung und Bestätigung des Non-depletion-Status des Kontos der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG im Bilde war. Im Übrigen steht fest, dass A.\_\_\_\_\_, die Drittanleger und die Gründungsaktionäre Leute waren, die von A.\_\_\_\_\_ zur D.\_\_\_\_\_ SA kamen. A.\_\_\_\_\_ stand damit in besonderem Mass gegenüber diesen Leuten in der Pflicht, für eine sichere Anlage von deren Mitteln zu sorgen. Überdies hatte er eigene Mittel im Umfang von Fr. 100'000.- und EUR 230'000.- bei der D.\_\_\_\_\_ SA investiert. Gerade auch aufgrund dessen erscheint es als unglaublich, dass A.\_\_\_\_\_ den B.\_\_\_\_\_ einfach schalten und walten liess. Vielmehr zeigt dies, dass A.\_\_\_\_\_ ein eminentes Interesse an einer sorgfältigen Abwicklung des in Frage stehenden Geschäftes und einer Beaufsichtigung der Tätigkeit von B.\_\_\_\_\_ hatte. Vor dem Gesamthintergrund es Gesagten kann nicht davon ausgegangen werden, dass B.\_\_\_\_\_ beim Abschicken des Überweisungsauftrages eigenmächtig handelte. Vielmehr kann nur geschlossen werden, dass A.\_\_\_\_\_ im Wesentlichen über den gleichen Wissensstand wie B.\_\_\_\_\_ verfügte und A.\_\_\_\_\_ insbesondere um das Fehlen der Einzelunterschriftsberechtigung sowie die fehlende Bestätigung des Non-depletion-Status beim Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG durch eine unabhängige Drittstelle im Bilde war.

(ii) Wissen um das Risiko des Geschäftes

1. Die D.\_\_\_\_\_ SA überwies zwecks Teilnahme an einem Tradingprogramm einen Betrag von EUR 7.3 Mio. auf das auf die F.\_\_\_\_\_ Sàrl lautende Konto Nr. 1.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG. Da im Zeitpunkt dieser Transaktion weder gültige Sicherheiten vorlagen, noch die Gesellschaften der F.\_\_\_\_\_ Gruppe renommierte Unternehmen mit einer hohen Bonität waren, war das betreffende Geschäft der D.\_\_\_\_\_ SA mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA fraglos mit einem hohen Risiko behaftet.

2. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ glaubten daran, dass rentable und risikolose Tradinggeschäfte in der Art existieren, dass der Anleger das Kapital nicht auf ein Drittkonto transferieren muss, sondern dem Trader nur zu zeigen braucht. Vorliegend war im Geschäft der D.\_\_\_\_\_ SA mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA aber eine andere Abwicklung vorgesehen. Die D.\_\_\_\_\_ SA musste den Betrag von EUR 7.3 Mio. auf ein der F.\_\_\_\_\_ Sàrl gehörendes Konto bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG überweisen. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ forderten zwar im Gegenzug für die Transaktion des Geldes auf ein fremdes Konto entsprechende Sicherheiten. Letztlich verzichteten sie jedoch auf eine genauere Überprüfung des Bestehens der ihnen vor der Überweisung zugesicherte Sicherheit, wonach das Geld auf Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl mit einem Non-depletion-Status überwiesen werden sollte. Bei einer lebensnahen Betrachtung kann nur geschlossen werden, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wussten, dass sie durch die Vornahme der Überweisung des Betrages von EUR 7.3 Mio. ohne vorgängige Abklärung des Vorhandenseins des Non-depletion-Status des Kontos der F.\_\_\_\_\_ Sàrl ein hohes Risiko eingingen.



(iii) Willensmoment der Beschuldigten

Die Feststellung des Wollens von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ist zwar Bestandteil der Sachverhaltsabklärung. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung näher darauf einzugehen, zumal sich in diesem Bereich Tat- und Rechtsfragen teilweise überschneiden (OGer ZH SU120034 vom 7. Mai 2013 E. III/3.4; BGE 133 IV 9 E. 4.1).

**B. Rechtliches**

*BA. Qualifikation der Vereinbarungen mit den Drittanlegern und Gründungsaktionären*

1. Für die Feststellung des Parteiwillens hat das Gericht in erster Linie eine subjektive Auslegung vorzunehmen, d.h. es hat den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien, gegebenenfalls gestützt auf Indizien, zu ermitteln (Art. 18 Abs. 1 OR; BGE 131 III 606 E. 4.1; 125 III 305 E. 2b = Pra. 1999 Nr. 172). Kann ein tatsächlich übereinstimmender Wille nicht festgestellt werden, sind die Willensäusserungen nach dem Vertrauensprinzip auszulegen, d.h. der mutmassliche Parteiwille ist so zu eruieren, wie er vom jeweiligen Erklärungsempfänger nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen nach Treu und Glauben verstanden werden durfte und musste (BGE 144 III 43 E. 3.3; 140 III 134 E. 3.2; 135 III 410 E. 3.2; 132 III 24 E. 4; 131 III 606 E. 4.1; 130 III 66 E. 3.2). Davon ausgehend, dass die gewählten Bezeichnungen von den Vertragsparteien grundsätzlich in ihrer objektiven Bedeutung verwendet werden und den korrekten Sinn der Erklärung wiedergeben, hat ein klarer Wortlaut bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip Vorrang vor anderen Auslegungsmitteln (OGer BE ZK 186 vom 31. Januar 2018 E. II/9.5; HGer ZH HG140183 vom 12. November 2018 E. 4.3.4.4). Wer einen vom objektiven Auslegungsergebnis abweichenden tatsächlichen Parteiwillen geltend machen will, hat diesen substantiiert zu behaupten und nötigenfalls zu beweisen (BGE 121 III 118 E. 4.b/aa). Auch wenn der tatsächliche Parteiwille dem objektiven Auslegungsergebnis vorgeht, ist im Prozess zunächst das objektive Auslegungsergebnis zu ermitteln. Denn erst, wenn dieses bekannt ist, kann überhaupt festgestellt werden, ob ein davon abweichender tatsächlicher Parteiwille behauptet worden ist (OGer ZH NG170012 vom 12. Januar 2018 E. 5.3.1; zum Ganzen: KGer BL 400 19 1 vom 14. Mai 2019 E. II/A/AB/2).

2.1 Im vorliegenden Fall verkaufte die D.\_\_\_\_\_ SA den 13 Drittanlegern jeweils mit einer "Kaufvereinbarung" eine unterschiedliche Anzahl eigener Aktien zu einem bestimmten Kaufpreis und verpflichtete sich nach Ablauf von 18 Monaten die Aktien zu maximal 120 %, mindestens aber zu 100 % des ursprünglichen Kaufpreises zurückzukaufen. Vorliegend kann offenbleiben, ob die D.\_\_\_\_\_ SA nach dem Recht der Britischen Jungferninseln sich verpflichten konnte, eigene Aktien nach 18 Monaten von den Aktionären zum Ausgabepreis zurückzukaufen. Weil gemäss Ziffer 7 der jeweiligen Vereinbarungen die ausschliessliche Anwendung des materiellen Rechts der Schweiz vereinbart wurde (act. AA 50.20.001 ff.), ist das in Frage stehende Vertragsverhältnis nach hiesigem Recht vorzunehmen.



2.2.1 Nach den hier massgebenden Vereinbarungen verpflichtete sich die D.\_\_\_\_\_ SA gegenüber dem jeweiligen Drittanleger nach Ablauf von 18 Monaten die Aktien zu maximal 120 %, mindestens aber zu 100 % des ursprünglichen Kaufpreises zurückzukaufen. Nach Treu und Glauben kann der Inhalt dieser Vereinbarungen nur dahingehend verstanden werden, dass die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen tatsächlich den Willen hatten, dass die D.\_\_\_\_\_ SA den Drittanlegern nach Ablauf von 18 Monaten das hingegebene Geld vollständig zurückbezahlt und ihnen zusätzlich einen Betrag von maximal 20 % dieses Geldes entrichtet. Die Verpflichtung zur vollumfänglichen Rückerstattung des hingegebenen Geldes nach einer bestimmten Laufzeit entspricht einem Darlehensvertrag. Nach Art. 313 Abs. 1 OR sind bei einem Darlehen im kaufmännischen Verkehr zwar auch ohne Verabredung Zinse zu bezahlen. Die Parteien können jedoch auch gewinnabhängige Vergütung für das Darlehen vorsehen (BGE 145 III 241 E. 3; 99 II 303 E. 4). Mithin können sie ein sogenannt partiarisches Darlehen vereinbaren. Hier kommt demnach die gewinnabhängige Ertragsbeteiligung von maximal 20 % des eingesetzten Geldes jener bei einem partiarischen Darlehen gleich. Dem Gesagten zufolge ist nach dem normativen Konsens von einem Darlehensvertrag zwischen der D.\_\_\_\_\_ SA und den Drittanlegern auszugehen. Im vorliegenden Fall ist weder ein davon abweichender tatsächlicher Konsens ersichtlich, noch nachgewiesen. Somit sind die betreffenden Vereinbarungen als partiarische Darlehen mit einer Gewinnbeteiligung von maximal 20 % des ausgeliehenen Geldes zu qualifizieren.

2.2.2 Zwischen der D.\_\_\_\_\_ SA und deren Gründungsaktionären †H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ wurde vereinbart, auf Konten der D.\_\_\_\_\_ SA einbezahlten Vermögenswerte ausschliesslich sicher auf einem Konto der D.\_\_\_\_\_ SA verbleiben und nach 18 Monaten in vollem Umfang zurückbezahlt werden. Die Vereinbarungen der D.\_\_\_\_\_ SA mit den Gründungsaktionären sind gleich ausgestaltet wie jene mit den Drittanlegern, weshalb diese aus denselben Gründen ebenfalls als Darlehensverträge zu qualifizieren sind. Weil eine Ausrichtung einer Entschädigung der Gründungsaktionäre in der Anklage nicht dargestellt wurde, kann dagegen in Bezug auf die Gründungsaktionäre nicht von einem partiarischen Darlehen gesprochen werden.

*BB. Qualifizierte Veruntreuung*

a. Allgemeines

aa. Objektiver Tatbestand

1.1 Der objektive Tatbestand der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass der Täter ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzens verwendet. Diese Strafnorm verlangt, obgleich in deren Wortlaut nicht ausdrücklich genannt, dass der Täter dem Treugeber einen Vermögensschaden zufügt (BGE 118 IV 32 E. 2a; 111 IV 19 E. 5; MICHEL DUPUIS ET AL., Petit Commentaire, Code pénal, 2. Aufl. 2017, Art. 138 N 41). Wer die Tat als berufsmässiger Vermögensverwalter begeht, macht sich der qualifizierten Veruntreuung schuldig und unterliegt gemäss Art. 138 Ziff. 2 StGB einem schärferen Strafrahmen.



1.2 Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern (BGE 143 IV 297 E. 1.3; 133 IV 21 E. 6.2). Dabei genügt, dass der Täter ohne Mitwirkung des Treugebers über die Werte verfügen kann, ihm mithin Zugriff auf das fremde Vermögen eingeräumt worden ist. Der Tatbestand von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfasst Fälle, in denen – anders als bei der Veruntreuung von Sachen gemäss Abs. 1 derselben Bestimmung – zivilrechtlich die Fremdheit der anvertrauten Werte nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft ist. Voraussetzung ist aber, dass der Fall mit der Veruntreuung von Sachen vergleichbar ist. In den Fällen, in denen Abs. 2 zur Anwendung kommt, erwirbt der Treuhänder an den erhaltenen Werten Eigentum. Er erlangt daher nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Verfügungsmacht. Die ins Eigentum des Treuhänders übergegangenen Werte sind jedoch bestimmt, wieder an den Berechtigten zurückzufließen. In diesem Sinne sind sie wirtschaftlich fremd. Der Treuhänder ist deshalb verpflichtet, dem Treugeber den Wert des Empfangenen ständig zu erhalten (BGE 133 IV 21 E. 6.2). Die Treuepflicht des Täters im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB kann auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Abmachung beruhen. Für die Werterhaltungspflicht genügt auch die Begründung eines faktischen oder tatsächlichen Vertrauensverhältnisses (BGE 143 IV 297 E. 1.4; 133 IV 21 E. 6.2). Eine Werterhaltungspflicht im Sinne eines Anvertrautseins liegt in der Regel vor, wenn die verabredungswidrige Verwendung zu einem Schaden führen kann und mit dem vereinbarten Verwendungszweck daher dem Risiko einer Schädigung entgegengewirkt werden soll (BGE 129 IV 257 E. 2.2.2; BGer 6B\_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.2). Wird bei einem Darlehen kein bestimmter Verwendungszweck verabredet, ist eine Werterhaltungspflicht von vorneherein zu verneinen. Der Borger darf mit dem Darlehen nach seinem Belieben wirtschaften. Er ist einzig verpflichtet, es zum vertraglichen oder gesetzlichen Termin zurückzuerstatten (Art. 318 OR). Die Annahme einer Veruntreuung fällt in solchen Fällen ausser Betracht (OGer ZH SB160371 vom 26. Dezember 2017 E. VI/1.1).

Anders kann es sich dagegen verhalten, wenn das Darlehen ausgerichtet wurde für einen bestimmten Zweck. Im Falle eines Darlehens liegt eine rechtswidrige Verwendung des anvertrauten Geldes vor, wenn das Darlehen für einen bestimmten Zweck vergeben wurde, der auch den Interessen des Darlehensgebers entspricht, und der Borger es anderweitig verwendet, sofern aus der vertraglichen Vereinbarung die Pflicht des Borgers abgeleitet werden kann, ständig den Gegenwert des erlangten Darlehensbetrages zu erhalten (BGE 129 IV 257 E. 2.2.2.; 124 IV 9 E. 1; 120 IV 117 E. 2; BGer 6B\_1010/2018 vom 22. Januar 2019 E. 3.2.1). Die Rechtsprechung nimmt eine Verletzung der Werterhaltungspflicht beispielsweise bei der vertragswidrigen Verwendung eines Darlehens im Hinblick auf einen Grundstückkauf (BGE 120 IV 117 E. 2) oder eines Baukredits (BGE 124 IV 9 E. 1) oder bei einer Investition anvertrauter Gelder in eine Kapitalanlage an, sofern die Gelder dazu bestimmt sind, später – allenfalls mit einer bestimmten Rendite – wieder an den Anleger zurückzufließen (BGer 6B\_1047/2015 E. 2.2).

1.3 Die tatbestandsmässige Handlung besteht bei der Veruntreuung von Vermögenswerten in einem Verhalten, durch welches der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen



Anspruch des Treugebers zu vereiteln (BGE 133 IV 21 E. 6.1.1). Der Täter verwendet die Vermögenswerte unrechtmässig, wenn er sie entgegen den erteilten Instruktionen gebraucht, sich mithin über den festgelegten Verwendungszweck hinwegsetzt (BGE 129 IV 257 E. 2.2.1).

1.4. Als berufsmässige Vermögensverwalter im Sinne von Art. 138 Ziff. 2 StGB gelten etwa das Organ und der Angestellte einer juristischen Person, welche gemäss ihrem Zweck Vermögen verwaltet, soweit sie intern für die Verwaltung von Kundenvermögen verantwortlich sind (vgl. Art. 29 StGB; BGE 120 IV 182 E. 1b; BGer 6B\_1046/2015 vom 28. April 2016 E. 1.3).

2. Wenn die Vermögenswerte einer juristischen Person anvertraut werden und die Pflicht, sie zu verwalten der Letzteren obliegt, erlaubt Art. 29 lit. a StGB die Bestrafung des Organs, welches die Vermögenswerte zweckwidrig verwendet hat (vgl. BGer 6B\_717/2018 vom 10. September 2018 E. 5.1). Derjenige, der nicht Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter der juristischen Person ist, kann sich auch strafbar machen, wenn er tatsächlicher Leiter ist (Art. 29 lit. d StGB; vgl. BGer 6B\_356/2016 vom 6. März 2017 E. 2.3; KGer FR 501 2018 42 vom 26. August 2019 E. 3.1.1).

#### ab. Subjektiver Tatbestand

1. In subjektiver Hinsicht ist zunächst Vorsatz erforderlich, der sich auf alle Elemente des objektiven Tatbestandes beziehen muss (BGer 6B\_187/2016 vom 17. Juni 2016 E. 3.2). Eventualvorsatz genügt, wobei an dessen Nachweis hohe Anforderungen zu stellen sind (BGE 123 IV 17 E. 3e). Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, wird auch die Absicht unrechtmässiger Bereicherung verlangt (BGE 133 IV 21 E. 6.1.2; ANDREAS DONATSCH, Strafrecht III, 10. Aufl. 2013, S. 145 f. Ziff. 2.32; MARCEL ALEXANDER NIGGLI/CHRISTOPH RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, Art. 138 N 113; PASCAL DE PREUX/LYUSKA HULLIGER, in: Macaluso/Moreillon/Queloz [Hrsg.], Commentaire Romand, Code pénal II, 2017, Art. 138 N 47). Die unrechtmässige Bereicherungsabsicht kann eventualvorsätzlich verwirklicht werden (BGE 118 IV 32 E. 2a; DUPUIS ET AL., a.a.O., Art. 138 N 45).

2.1 Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 135 IV 152 E. 2.3.2; 125 IV 242 E. 3c; 121 IV 249 E. 3a; 119 IV 1 E. 5a; 103 IV 65 E. 2). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter erkennt dieses Risiko. Hinsichtlich des Wissensmomentes stimmen Eventualvorsatz und bewusste Fahrlässigkeit somit überein. Der Unterschied liegt beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den als möglich erkannten Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf, findet sich damit ab. Wer den Erfolg in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne



von Art. 12 Abs. 2 StGB. Dazu ist insbesondere nicht erforderlich, dass der Täter den Erfolg "billigt" (BGE 133 IV 9 E. 4.1, 1 E. 4.1; 96 IV 99).

2.2 Für den Nachweis der Inkaufnahme des tatbestandsmässigen Erfolges kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äussere Umstände und Erfahrungsregeln stützen, die Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser beziehungsweise schwerer diese sind, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2; 134 IV 26 E. 3.2.2; 133 IV 222 E. 5.3; 130 IV 58 E. 8.4). Zu den relevanten Umständen können auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 130 IV 58 E. 8.4). Der Schluss, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, darf aber jedenfalls nicht allein aus der Tatsache gezogen werden, dass sich dieser des Risikos der Tatbestandsverwirklichung bewusst war und dennoch handelte. Denn dieses Wissen um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung wird – wie ausgeführt – auch bei der bewussten Fahrlässigkeit vorausgesetzt (BGE 130 IV 58 E. 8.4; MARCEL ALEXANDER NIGGLI/STEFAN MAEDER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 12 N 55c; BERNARD CORBOZ, in: Roth/Moreillon [Hrsg.], Commentaire Romand, Code pénal I, 2009, Art. 12 N 80). Im Falle der Veruntreuung kommt ein weiterer rechtlicher Gesichtspunkt hinzu, welcher das Erfordernis hoher Anforderungen an die Feststellung insbesondere des Willensmomentes begründet. Bei der Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht – insbesondere bei unternehmerischen Entscheidungen – handelt es sich in der Regel um die Verletzung von Sorgfaltspflichten. Die pflichtwidrige Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gilt geradezu als das kennzeichnende Merkmal einer Fahrlässigkeitstat eigenständiger Unrechtstypus. Ist ein Delikt wie die Veruntreuung nur als Vorsatzdelikt strafbar und besteht die Tathandlung aus einer Sorgfaltspflichtverletzung, dann ist die Feststellung einer über die blosse Vorhersehbarkeit hinausgehenden Billigung des Erfolgs als (schlechthin) strafbegründendes Merkmal unverzichtbar (ALEXANDER IGNOR/ALEXANDER SÄTTELE, Pflichtwidrigkeit und Vorsatz bei der Untreue (§ 266 StGB) am Beispiel der sog. Kredituntreue – Zugleich ein Beitrag zum Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, in: Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag, 2008, S. 221 f.). Für die Entscheidung der Frage, ob die beschuldigte Person mit dem Erfolg auch einverstanden war, kann es nicht ausreichen, dass sie allein die Gefährdungslage billigt. Dies würde, da unternehmerische Entscheidungen regelmässig einen Gefährdungsanteil aufweisen, dem subjektiven Veruntreuungsvorwurf nicht gerecht. Vielmehr kann nur dann von einer billigenden Inkaufnahme eines Nachteiles im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ausgegangen werden, wenn der Täter nicht nur die konkrete Gefahr in Kauf nimmt, sondern darüber hinaus auch die Realisierung dieser Gefahr billigt, sei es auch nur in der Form, dass der Täter sich mit dem Eintritt des unerwünschten Erfolgs abfindet. Für die beweismässige Feststellung des Willensmomentes kommt freilich dem auch vom Täter erkannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung ein erhebliches indizielles Gewicht zu (vgl. BGH 5 StR 551/11 vom 28. Mai 2013



Rn. 24 f.; NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, a.a.O., Art. 12 N 58). Die blosser Hoffnung auf den guten Ausgang oder Gleichgültigkeit gegenüber dem als möglich erkannten Erfolg schliesst die Annahme eines Eventualvorsatzes nicht aus (BGE 130 IV 58 E. 9.1.1).

2.3 Das Vorliegen des Willenselementes ist durch eine ex-ante-Betrachtung zu beurteilen. Denn der Schluss vom Erfolg auf einen vorbestehenden Vorsatz kann das Ergebnis verfälschen (NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, a.a.O., Art. 12 N 68a).

3. Unrechtmässige Bereicherungsabsicht bei der Veruntreuung von Vermögenswerten liegt dann vor, wenn der Täter die Vermögenswerte, die er dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten hat, in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, sie jederzeit sofort zu ersetzen (BGE 133 IV 21 E. 6.1.1 f. und 6.2; 129 IV 257 E. 2.2.1 f; BGer 6B\_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.2, nicht publ. in BGE 144 IV 52).

b. In Concreto

ba. Objektiver Tatbestand

Die Geschädigten schlossen mit dem Beschuldigten Darlehensverträge. Es wurde dabei vereinbart, dass die Gelder auf einem eigenen Konto der D.\_\_\_\_\_ SA zwecks „Blockierung“ deponiert und zu keinem Zeitpunkt in die Verfügungsmacht eines Dritten gelangen. Für sämtliche Anleger waren der vereinbarte Verwendungszweck und die garantierte Rückzahlung des Nominalkapitals von zentraler Bedeutung für ihren Entscheid, ihre Vermögenswerte der D.\_\_\_\_\_ SA anzuvertrauen. Mit der Blockierung des Geldes auf einem Konto der D.\_\_\_\_\_ SA sollte dem Risiko einer Schädigung entgegengewirkt werden. Aus den Abmachungen mit den Geschädigten ergibt sich deshalb eine Werterhaltungspflicht von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der gewährten Darlehen. Die Darlehensbeträge waren A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ als Organe der D.\_\_\_\_\_ SA anvertraut und für sie wirtschaftlich fremd. Das Tatbestandsmerkmal der unrechtmässigen Verwendung der anvertrauten Vermögenswerte ist ebenfalls gegeben. Indem A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ am 21. Dezember 2009 Gelder der Geschädigten im Umfang von EUR 7.3 Mio. von einem Konto der D.\_\_\_\_\_ SA auf das Konto Nr. 1.\_\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_\_ Sàrl bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG überwiesen, setzten sie sich über den festgelegten Verwendungszweck hinweg und verwendeten die anvertrauten Vermögenswerte unrechtmässig. Durch die unrechtmässige Verwendung der anvertrauten Vermögenswerte trat zudem unstrittig eine Vermögensschädigung ein. Nach alledem folgt, dass das Strafgericht zu Recht den objektiven Tatbestand der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB bejahte.

bb. Subjektiver Tatbestand

1. B.\_\_\_\_\_ war bewusst, dass er bei der Überweisung des Betrages von EUR 7.3 Mio. durch die D.\_\_\_\_\_ SA auf das auf die F.\_\_\_\_\_ Sàrl lautende Konto Nr. 1.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ Deutschland AG einzig über die Zusicherung von P.\_\_\_\_\_ verfügte, wonach dieses Konto über einen Non-depletion-Status verfüge, es sich mit anderen Worten um ein Sperrkonto handle. Eine



Bestätigung dieser Zusicherung durch einen Dritten, insbesondere die kontoführende Bank, lag ihm nicht vor. Dass B.\_\_\_\_\_ dadurch wesentlich ein hohes Risiko einging, spricht zwar grundsätzlich indiziell für das Vorliegen des Willensmomentes. B.\_\_\_\_\_ vertraute jedoch darauf, die Kapitalsumme von EUR 7.3 Mio. durch die Vornahme dieser Transaktion nicht zu verlieren. B.\_\_\_\_\_ war damals davon überzeugt, dass auf diskreten Kanälen hochrentable "Tradingprogramme" angeboten werden (Prot. KG, S. 7 ff.). Entscheidend gegen die Annahme des Willensmomentes spricht, dass B.\_\_\_\_\_ ein hohes Vertrauen in das Geschäft der D.\_\_\_\_\_ SA mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA hatte. Über eine Empfehlung aus den Reihen der Geschädigten kam es zunächst zu einem Treffen mit den Italienern in Turin und einem Folgetreffen mit diesen Leuten am Flughafen Ab.\_\_\_\_\_. Im Anschluss kam es durch die Vermittlung der Italiener anfangs November zu einem Treffen in London, wo B.\_\_\_\_\_ den Ad.\_\_\_\_\_ von der M.\_\_\_\_\_, welche L.\_\_\_\_\_ gehörte, kennenlernte. Anfangs Dezember kam noch P.\_\_\_\_\_ ins Spiel, welcher von L.\_\_\_\_\_ empfohlen wurde. L.\_\_\_\_\_ wiederum wurde B.\_\_\_\_\_ als grosser Fachmann mit jahrelanger Erfahrung empfohlen und es sei zwischen ihm als auch A.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ ein sehr vertrauensvolles Verhältnis entstanden (act. AA 10.01.003, AA 10.01.302). L.\_\_\_\_\_ vermittelte A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ an N.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ gab an, er hätte eine Provision erhalten sollen, wenn aus dem Geschäft mit N.\_\_\_\_\_ bzw. der F.\_\_\_\_\_ Holding SA ein Gewinn resultiert hätte. B.\_\_\_\_\_ sah somit L.\_\_\_\_\_ als jemanden, der auf ihrer Seite steht, der ihre Interessen wahrnimmt und ihnen helfen will, zum Erfolg zu kommen. L.\_\_\_\_\_ verwies sie an N.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Gesellschaften F.\_\_\_\_\_ Holding SA und F.\_\_\_\_\_ Sàrl (act. AA 10.01.049). Dies mag das Vertrauen erklären, das A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in das Geschäft mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA setzten, eben, weil er eine Empfehlung von L.\_\_\_\_\_ war. Auch ist zu konstatieren, dass der Kontakt zu L.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ bzw. der F.\_\_\_\_\_ Holding SA und er F.\_\_\_\_\_ Sàrl geschickt und langsam aufgebaut wurde. Zur Absicherung des Geschäftes mit der F.\_\_\_\_\_ Holding SA unterzeichnete B.\_\_\_\_\_ am 17. Dezember 2009 das Subscription Agreement und am 19. Dezember 2009 den Letter of Indemnity. Aus der vorhandenen E-Mail-Korrespondenz ergibt sich auch, dass B.\_\_\_\_\_ sich intensiv mit den Texten dieser Absicherungen auseinandersetzte und auch bei L.\_\_\_\_\_ Rat bezüglich des Inhalts der Verträge einholte (vgl. E-Mail vom 19. Dezember 2009, 12:56 Uhr, act. AA 71.01.532). Er diskutierte offenbar in der Folge diese Absicherungen noch mit P.\_\_\_\_\_ und machte schriftliche Korrekturen, wie sich aus dem E-Mail vom 19. Dezember 2009, 16:40 Uhr, ergibt (act. AA 71.01.543). Noch am 21. Dezember 2009, also am Tag, an welchem die Gelder der D.\_\_\_\_\_ SA auf das Konto der F.\_\_\_\_\_ Sàrl überwiesen wurden, erhielt B.\_\_\_\_\_ die Information, dass die erste Auszahlung an die D.\_\_\_\_\_ SA erst am 31. Dezember 2009 und nicht – wie vorher besprochen – vor Weihnachten 2009 erfolgen werde. B.\_\_\_\_\_ informierte Z.\_\_\_\_\_ mit E-Mail vom 21. Dezember 2009, 19:14 Uhr, darüber, dass er heute mit L.\_\_\_\_\_ gesprochen habe und ihm mitteilen könne, dass L.\_\_\_\_\_ und die D.\_\_\_\_\_ SA "on the train" seien und das Trading in diesen Tagen beginne. Die ersten Auszahlungen würden zwar unglücklicherweise erst um den 31. Dezember 2009 erfolgen und nicht – wie geplant – früher, was aber kein Problem darstelle (act. AA 71.01.644 ff.). Auch hieraus ergibt sich, dass B.\_\_\_\_\_ fest daran glaubte, dass man nun an einem Trading Programm teilnehme, so wie er das auch zuvor schon geglaubt hatte. In diesen Kontext



passt denn auch das E-Mail von A.\_\_\_\_\_ an B.\_\_\_\_\_ vom 9. Januar 2010, dass eine erste Zahlung um Weihnachten 2009 versprochen sei, es nun zur der x-ten Verzögerung komme, was nun doch an seinem Vertrauen etc. nage (act. AA 71.01.882). Das setzt aber voraus, dass man zuvor auf das Geschäft vertraut hatte. A.\_\_\_\_\_ fuhr weiter fort, dass sein Gefühl unverändert sei. Er vertraue dieser Schiene und glaube, dass sie hier zum Erfolg kämen und darüber hinaus weitere interessante Geschäfte machen könnten (act. AA 71.01.883). Diese Aussage lässt den Rückschluss zu, dass er und B.\_\_\_\_\_ eben bereits vorher an den Erfolg glaubten und insofern den Verlust des Anlagekapitals nie ernstlich in Betracht zogen, geschweige denn sich damit abgefunden hätten. Vor dem Gesamthintergrund des Ausgeführten kann bei B.\_\_\_\_\_ das Wollenselement nicht als erfüllt erachtete werden und ihm deshalb kein eventualvorsätzliches Handeln zur Last gelegt werden.

2. A.\_\_\_\_\_ verfügte über den gleichen Wissenstand wie B.\_\_\_\_\_. Ihm war mithin klar, dass im Zeitpunkt der besagten Transaktion von EUR 7.3 Mio. eine Bestätigung einer unabhängigen Drittstelle betreffend den Non-depletion-Status des betreffenden Kontos der F.\_\_\_\_\_ Sàrl nicht vorhanden war und sie mit der Überweisung ein hohes Risiko eingingen. Das Dargestellte bildet zwar grundsätzlich einen Anhaltspunkt für das Vorliegen des Willensmomentes. Entscheidend ist jedoch, dass A.\_\_\_\_\_ darauf vertraute, den Betrag von EUR 7.3 Mio. durch dessen Überweisung an die F.\_\_\_\_\_ Sàrl nicht zu gefährden. A.\_\_\_\_\_ ging damals grundsätzlich davon aus, dass auf diskreten Kanälen ertragreiche "Tradingprogramme" existieren (vgl. act. AA 10.01.109, AA 10.01.303, AA 10.01.512). Er hatte auch ein grosses Vertrauen in L.\_\_\_\_\_ (act. AA 10.01.301 f., AA 10.01.792). Damit einher ging selbstredend das Vertrauen zu dem von L.\_\_\_\_\_ empfohlenen N.\_\_\_\_\_ bzw. die F.\_\_\_\_\_ Holding SA und die F.\_\_\_\_\_ Sàrl, zumal L.\_\_\_\_\_ angab, mit der N.\_\_\_\_\_ schon erfolgreich Geschäfte getätigt zu haben (act. AA 10.01.301 f.). Da A.\_\_\_\_\_ ausserdem eigene Vermögenswerte von Fr. 100'000.- und EUR 230'000.- bei der D.\_\_\_\_\_ SA angelegt hatte, liegt die Annahme nahe, dass er in Bezug auf das Geschäft mit F.\_\_\_\_\_ Holding SA optimistisch war und damals nicht ernsthaft mit dem Verlust der eigenen Mittel rechnete. Ein weiterer Grund gegen die Annahme, A.\_\_\_\_\_ habe die Realisierung der Gefährdung des Betrages von EUR 7.3 Mio. billigend in Kauf genommen, bilden ausserdem indiziell auch dessen Einschätzungen der Lage nach der Überweisung. So glaubte er am 27. Dezember 2009 nach wie vor daran, dass man bei einem Deal dabei ist (71.01.763), am 28. Dezember 2009 ging er davon aus, dass das Tradingprogramm noch abgewickelt wird (act. AA 71.01.801), am 8. Januar 2010 stellte er fest, dass jetzige Partner besser als alle vorherigen sind, L.\_\_\_\_\_ ein Stück weit mit ihnen im Boot sitzt und sie deshalb keinesfalls mit Enttäuschung rechnen müssen (act. AA 71.01.879), am 9. Januar 2010 äusserte er, sein Gefühl sei unverändert, er vertraue dieser Schiene und glaube, dass wir hier zum Erfolg kommen (act. AA 71.01.883). Vor dem Lichte all dessen muss verneint werden, dass A.\_\_\_\_\_ vor der Überweisung der EUR 7.3 Mio. die Gefahr von Verlusten billigend in Kauf nahm. Damit kann ihm kein eventualvorsätzliches Handeln zur Last gelegt werden.



3. Zu guter Letzt sei angefügt, dass NIGGLI/MAEDER (in: Niggli/Wiprächtiger, a.a.O., Art. 12 N 53d) vorschlagen, die Frage, ob bewusste Fahrlässigkeit oder Eventualvorsatz vorliegt, ohne Berücksichtigung des eingetretenen Taterfolges zu beantworten, um keinen unzulässigen ex post-Schluss vom Taterfolg auf den ex ante bestehenden Täterwillen zu ziehen. Liegt Eventualvorsatz vor, müsste ohne den Taterfolg immer noch ein strafbarer Versuch vorliegen. Ist aber nur Fahrlässigkeit gegeben, führt das zur Straflosigkeit, wenn – wie vorliegend bei der Veruntreuung – die fahrlässige Tatbegehung nicht strafbar ist. Hätte im vorliegenden Fall das Geschäft funktioniert und wäre eine – auch nur geringe – Rendite oder sogar überhaupt keine erwirtschaftet und das Kapital unversehrt zurückbezahlt worden, hätte wohl niemand daran gedacht, A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wegen der betreffenden Überweisung von EUR 7.3 Mio. den Vorwurf des eventualvorsätzlichen Versuches der Veruntreuung zu machen, sondern man hätte A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ attestiert, dass sie halt einfach Glück gehabt haben. Das Dargestellte bestätigt die Richtigkeit des oben gezogenen Schlusses, wonach bei A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ein eventualvorsätzliches Handeln zu verneinen ist.

c. Fazit

A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sind von der Anklage der qualifizierten Veruntreuung gemäss Ziff. 3 der Anklageschrift freizusprechen.

Die hier in Frage stehenden Vermögenswerte gelten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ als Organe der D.\_\_\_\_\_ SA als anvertraut. Bei dieser Sachlage geht der Tatbestand der Veruntreuung jenem der ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht vor (vgl. BGer 6B\_326/2012 vom 14. Januar 2013 E. 2.5.3). Eine Verurteilung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung fällt somit fraglos ausser Betracht. Das Handeln von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ist somit nicht noch unter dem Tatbestand der (qualifizierten) ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB zu prüfen.

**C. Ergebnis**

Die Berufung der Staatsanwaltschaft erweist sich im Hauptstandpunkt als unbegründet und die Berufung ist folglich in dieser Hinsicht abzuweisen.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass selbst wenn die Staatsanwaltschaft den erstmals in der Berufung vertretenen Eventualstandpunkt für den Fall, dass A.\_\_\_\_\_ bei der Vornahme der Transaktion der EUR 7.3 Mio. von der D.\_\_\_\_\_ SA auf ein Konto F.\_\_\_\_\_ Sàrl B.\_\_\_\_\_ nicht um das Fehlen der entsprechenden Sicherheit wusste, sich A.\_\_\_\_\_ wegen unterlassener Überwachung von B.\_\_\_\_\_ wegen Veruntreuung strafbar gemacht habe, korrekt angeklagt hätte, diesem kein Erfolg beschieden wäre. Denn weil das Kantonsgesicht es als nachgewiesen erachtet, dass A.\_\_\_\_\_ schon vor der Vornahme der Überweisung um die fehlende Überprüfung der Angaben betreffend den Non-depletion-Status und damit um das Fehlen einer entsprechenden Sicherheit wusste, fehlt es vorliegend offenkundig an der von der Staatsanwaltschaft vorausgesetzten Bedingung für die Beurteilung des Eventualstandpunktes.



#### IV. KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

(...)

#### Demnach wird erkannt:

://: I. Das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 7. März 2018, lautend:

"I. A.\_\_\_\_\_

1. a) A.\_\_\_\_\_ wird der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig erklärt und verurteilt,

als Zusatzstrafe zum Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 24. Januar 2014, zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 220 Tagessätzen zu je Fr. 50.–, bei einer Probezeit von 2 Jahren,

in Anwendung von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, aArt. 34 StGB, aArt. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 49 Abs. 2 StGB sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

- b) A.\_\_\_\_\_ wird von der Anklage der qualifizierten Veruntreuung gemäss Ziff. 3 der Anklageschrift freigesprochen.

2. A.\_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 71 Abs. 1 StGB zur Zahlung einer Ersatzforderung in Höhe von Fr. 62'400.– verurteilt, welche gemäss Art. 73 StGB der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ mbH zu einem Anteil von 64.29 % und dem Privatkläger T.\_\_\_\_\_ zu einem Anteil von 35.71 % zugesprochen wird.

An diese Ersatzforderung angerechnet wird der A.\_\_\_\_\_ zustehende Anteil an den Kontoguthaben der D.\_\_\_\_\_ SA (vgl. nachfolgend Ziff. III.2a und b).

3. a) A.\_\_\_\_\_ trägt in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 und Abs. 2 StPO die ihn betreffenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 32'525.35 und der Gerichtsgebühr von Fr. 6'500.–.



*Wird kein Rechtsmittel ergriffen und kein begründetes Urteil verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO), wird die strafgerichtliche Gebühr auf Fr. 3'250.– ermässigt (§ 4 Abs. 1 GebT).*

b) *Die Kosten des amtlichen Verteidigers Advokat P. Eisner in Höhe von*

<i>Honorarnote vom 23.02.2018 (nach Abzug Vorschuss)</i>	<i>Fr. 47'483.60</i>
<i>Kürzung Honoraransatz 2013 (inkl. 8 % MWST)</i>	<i>Fr. -437.40</i>
<i>Kürzung Aufwand Volontär (inkl. 8 % bzw. 7.7 % MWST.)</i>	<i>Fr. -11'028.70</i>
<i>Kürzung Jan./Feb. 2018 um 46.75 Std. (inkl. 7.7 % MWST)</i>	<i>Fr. -10'069.95</i>
<i>Honorar HV: 11 Std. 20 Min. à Fr. 200.– + 7.7 % MWST</i>	<i>Fr. 2'441.20</i>
<i>Nachbearbeitung: 0.5 Std. à Fr. 200.– + 7.7 % MWST</i>	<i>Fr. 107.70</i>
<b><u>noch zu entrichtendes Total</u></b>	<b><u>Fr. 28'496.45</u></b>

*werden aus der Gerichtskasse entrichtet, unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung von A.\_\_\_\_\_ nach Art. 135 Abs. 4 StPO, welche ebenfalls den Vorschuss an Advokat P. Eisner in Höhe von Fr. 13'771.80 und die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers Advokat P. von Wartburg in Höhe von Fr. 1'960.60 umfasst.*

**II. B.\_\_\_\_\_**

1. *B.\_\_\_\_\_ wird von der Anklage der qualifizierten Veruntreuung freigesprochen.*

2. a) *B.\_\_\_\_\_ trägt in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO die ihn betreffenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 29'092.35 und der Gerichtsgebühr von Fr. 5'500.–.*

*Wird kein Rechtsmittel ergriffen und kein begründetes Urteil verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO), wird die strafgerichtliche Gebühr auf Fr. 2'750.– ermässigt (§ 4 Abs. 1 GebT).*

b) *Die Kosten des amtlichen Verteidigers Advokat S. Al-Rubai in Höhe von*

<i>Honorarnote vom 22.02.2018</i>	<i>Fr. 44'943.20</i>
<i>Honorar HV: 11 Std. 20 Min. à Fr. 200.– + 7.7 % MWST</i>	<i>Fr. 2'441.20</i>
<i>Nachbearbeitung: 0.5 Std. à Fr. 200.– + 7.7 % MWST</i>	<i>Fr. 107.70</i>
<b><u>Total</u></b>	<b><u>Fr. 47'492.10</u></b>

*werden unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung von B.\_\_\_\_\_ nach Art. 135 Abs. 4 StPO aus der Gerichtskasse entrichtet.*



**III. Beschlagnahme**

(...)

**IV. Zivilforderungen**

(...)"

wird in **Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft bestätigt.**

- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens von total Fr. 12'200.– (bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 12'000.– und Auslagen von pauschal Fr. 200.–) werden auf die Staatskasse genommen.
- III. Dem amtlichen Verteidiger von A.\_\_\_\_\_, Advokat Pascal Eisner, wird für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 8'326.30 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet.
- IV. Dem amtlichen Verteidiger von B.\_\_\_\_\_, Advokat Dieter Gysin, wird für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 7'483.50 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet.

Vorsitzender Richter

Gerichtsschreiber

Niklaus Ruckstuhl

Stefan Steinemann

Gegen dieses Urteil erhob die Staatsanwaltschaft beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde (6B\_530/2020).